

01.03.19

G - AIS - Fz - K - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

A. Problem und Ziel

Der Psychotherapie kommt im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert eine wichtige Bedeutung zu. Das derzeitige Psychotherapeutengesetz, das die Ausbildungen in der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie regelt, stammt aus dem Jahr 1998. Es wird mit diesen Regelungen den Ansprüchen an eine moderne psychotherapeutische Versorgung nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Die Novellierung der Ausbildung und ihre strukturelle Neuausrichtung sind daher unverzichtbar, um auch künftig eine qualitativ hochwertige und an den aktuellen und absehbaren Bedürfnissen ausgerichtete Versorgung sicherzustellen.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, Patientinnen und Patienten, die einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Um dies zu erreichen, soll der Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten einheitlicher, für alle gleich und noch attraktiver gestaltet werden. Dabei sollen die veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung und ihre Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen sowie die steigenden Anforderungen an die psychotherapeutische Tätigkeit berücksichtigt und Verbesserungspotenziale, die sich im Zuge der langjährigen Diskussionen über eine Änderung der derzeitigen Rahmenbedingungen gezeigt haben, genutzt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt der Forderung nach einer Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung in Form eines wissenschaftlichen Masterstudiums, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist, nach. Er greift vielfältige Anregungen des Berufsstandes auf und regelt eine umfassend inhaltlich aktualisierte Ausbildung, die sich strukturell von dem bisherigen Ausbildungsweg zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterscheidet. Es wird ein hohes Ausbildungsniveau über die gesamte Ausbildung hinweg

Fristablauf: 12.04.19

sichergestellt. Eine Weiterbildung, die der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung dient, soll sich an das Studium anschließen.

Der neue Ausbildungsweg sieht ein fünfjähriges Hochschulstudium vor. Es ist Voraussetzung für die Erteilung der Approbation, mit der wiederum der Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten eröffnet wird. Neben psychologischen Inhalten können weitere Bezugswissenschaften in das Studium integriert werden, wodurch eine verfahrensbreite und altersspannenübergreifende psychotherapeutische Qualifikation ermöglicht wird. Am Ende des Studiums steht mit der psychotherapeutischen Prüfung eine staatliche Prüfung, die bundeseinheitlich der Feststellung dient, dass jeder einzelne Berufsangehörige zur selbständigen und eigenverantwortlichen Patientenbehandlung in der Lage ist. Die Prüfungsform berücksichtigt dabei hochschulische und staatliche Interessen, indem sie gezielt die Handlungskompetenzen in den Mittelpunkt der Prüfung stellt, auf die es bei der Ausübung des Berufs ankommt.

Das Studium wird verfahrensbreit und altersgruppenübergreifend angelegt. Auf der Grundlage der Approbation kann die verfahrensorientierte und altersgruppenspezifische Weiterbildung begonnen werden.

Weitere Neuerungen betreffen eine Überarbeitung des Ausbildungsziels, das auch die Weiterentwicklung des Berufs verdeutlicht, die bereits im Studium notwendige Verzahnung von hochschulischer Lehre mit berufspraktischen Einsätzen, die Sicherung der sozialen Stellung der Studierenden während des Studiums sowie die infolge der berufsrechtlichen Anpassungen notwendigen Folgeänderungen im Sozialversicherungsrecht. Mit der Neuregelung werden die Strukturen der Psychotherapeutenausbildung schließlich den Strukturen der übrigen Heilberufsausbildungen, insbesondere der akademisch qualifizierten Heilberufe, angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich. Für die Länder wird auf den unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand verwiesen.

Für die gesetzliche Krankenversicherung können aus diesem Gesetz ab dem Jahr 2026 bei voller Jahreswirkung Mehrausgaben in Höhe eines unteren bis maximal mittleren dreistelligen Millionenbetrages entstehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht bei den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

Für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten reduziert sich der Erfüllungsaufwand in geringem Maße durch die Befugniserweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege, da für diese speziellen Fälle die Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung entfällt. In welchem Umfang sich das Versorgungsgeschehen ändern wird, ist nicht vorhersehbar.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entstehen keine laufenden Bürokratiekosten, da durch die gesetzlichen Regelungen keine Informationspflichten berührt werden.

Durch die Befugniserweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsteht bei diesen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Dieser wird dadurch ausgeglichen, dass es bei der Verordnungstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte zu entsprechenden Entlastungen kommt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Ländern entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 47 Millionen Euro. Er ergibt sich durch die mit der Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung einhergehenden Veränderungen im Lehraufwand für die hochschulische Lehre, die Betreuung und Koordination der berufspraktischen Einsätze sowie durch die Neugestaltung der bisherigen staatlichen Prüfung in die Form der psychotherapeutischen Prüfung.

F. Weitere Kosten

Keine.

01.03.19

G - AIS - Fz - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. März 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 12.04.19

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) |
| Artikel 2 | Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung |
| Artikel 4 | Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 7 | Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 8 | Änderung des Strafgesetzbuches |
| Artikel 9 | Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung |
| Artikel 10 | Änderung der Strafprozessordnung |
| Artikel 11 | Änderung der Abgabenordnung |
| Artikel 12 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten

(Psychotherapeutengesetz – PsychThG)¹⁾

Inhaltsübersicht

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119), geändert worden ist.

Abschnitt 1

Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden oder partiellen Berufsausübung

- § 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung
- § 2 Erteilung der Approbation
- § 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung
- § 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung
- § 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen
- § 6 Verzicht

Abschnitt 2

Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approba- tion als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psycho- therapeutische Prüfung

- § 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums
- § 10 Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation

Abschnitt 3

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

- § 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten
- § 12 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten
- § 13 Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

Abschnitt 4

Erbringen von Dienstleistungen

- § 14 Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind
- § 15 Dienstleistungserbringung in Deutschland
- § 16 Rechte und Pflichten
- § 17 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde
- § 18 Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde
- § 19 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

Abschnitt 5
Verordnungsermächtigungen

- § 20 Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation
- § 21 Regelungen über Gebühren

Abschnitt 6
Aufgaben und Zuständigkeiten

- § 22 Zuständigkeit von Behörden
- § 23 Unterrichtungspflichten, Prüfpflichten, Mitteilungspflichten
- § 24 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde
- § 25 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

Abschnitt 7
Übergangsvorschriften, Bestandsschutz

- § 26 Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen
- § 27 Abschluss begonnener Ausbildungen
- § 28 Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten

Abschnitt 1
Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden oder
partiellen Berufsausübung

§ 1

Berufsbezeichnung, Berufsausübung

(1) Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“. Eine vorübergehende Ausübung des Berufs ist auch aufgrund einer befristeten Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zulässig. Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1, Satz 2 oder den Absätzen 5 und 6 zur Ausübung des Berufs befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ darf über die Sätze 1 und 2 hinaus von anderen Personen als Ärztinnen und Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Ärztinnen und Ärzte können dabei den Zusatz „ärztliche“ oder „ärztlicher“ verwenden.

(2) Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren berufs- oder geschäftsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen. Psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder

sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.

(3) Neben der Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie tragen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung bei.

(4) Zur partiellen Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie ist berechtigt, wem eine Erlaubnis nach § 4 erteilt worden ist. Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt worden ist, dürfen nicht die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ führen, sondern führen die Berufsbezeichnung des Staates, in dem sie ihre Berufsbezeichnung erworben haben, mit dem zusätzlichen Hinweis

1. auf den Namen dieses Staates und
2. auf die Tätigkeit und Beschäftigungsstelle, auf die die Erlaubnis nach § 4 beschränkt ist.

(5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) sind, sind auch ohne Approbation oder ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unter Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, sofern es sich bei ihrer Berufstätigkeit um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach § 15 und der Überprüfung ihrer Berufsqualifikation nach § 18.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung der Staatsangehörigen dieser Drittstaaten (gleichgestellte Staaten) mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaates ergibt.

§ 2

Erteilung der Approbation

(1) Die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, erfolgreich absolviert hat und die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Soll die Erteilung der Approbation abgelehnt werden, weil mindestens eine der in Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt, so ist die

antragstellende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin vor der Entscheidung zu hören.

(3) Ist gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, bis das Strafverfahren beendet ist.

§ 3

Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung

(1) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung kann auf Antrag Personen erteilt werden, wenn die antragstellende Person

1. eine abgeschlossene Qualifikation im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten (Berufsqualifikation) nachweist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Einer Person mit einer Berufsqualifikation, die in einem Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden ist wird eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nicht erteilt. Sie wird auch dann nicht erteilt, wenn die antragstellende Person im Besitz eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Eine solche Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.

(4) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung darf nur auf Widerruf erteilt oder verlängert werden. Sie ist zu befristen. Sie darf höchstens für eine Gesamtdauer von zwei Jahren erteilt werden. Nur im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung darf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung für mehr als zwei Jahre hinaus erteilt werden.

(5) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden.

(6) Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als „Psychotherapeutin“ oder als „Psychotherapeut“.

(7) Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung, die nach § 4 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, bleibt wirksam.

§ 4

Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung kann auf Antrag erteilt werden, wenn die antragstellende Person

1. eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der heilkundlichen Psychotherapie nachweist,
2. diese Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben hat,
3. mit dieser Qualifikation in dem jeweiligen Mitgliedstaat, dem jeweiligen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat Zugang zu einer Berufstätigkeit hat,
 - a) die der Tätigkeit einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, und
 - b) die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nach diesem Gesetz prägen,
4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
5. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
6. über die für die partielle Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist zu versagen, wenn die Versagung

1. zum Schutz von Patientinnen und Patienten oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich ist und
2. geeignet ist, diese Ziele in angemessener Form zu erreichen.

Zur Vermeidung einer Versagung kann die Erlaubnis mit Auflagen versehen werden.

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine abgeschlossene Qualifikation im Bereich der heilkundlichen Psychotherapie nachgewiesen hat. Die Erteilung erfolgt unbefristet.

(4) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als „Psychotherapeutin“ oder als „Psychotherapeut“.

(5) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, die nach § 4 Absatz 2a des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erteilt worden ist, bleibt wirksam.

§ 5

Rücknahme, Widerruf und Ruhen

- (1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung

1. die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 nicht vorgelegen hat,
2. die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nach § 11 Absatz 1 oder die nach § 12 Absatz 1 nachzuweisende Berufsqualifikation nicht abgeschlossen war oder
3. die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach § 11 Absatz 2 oder § 12 Absatz 2 nicht gegeben war und wesentliche Unterschiede nicht nach § 11 Absatz 3 oder § 12 Absatz 3 Satz 2 ausgeglichen werden konnten oder die Gleichwertigkeit nach § 11 Absatz 4 nicht nachgewiesen wurde.

Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich

1. die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wegfällt oder
2. dauerhaft die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 wegfällt.

(3) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,
2. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs voraussichtlich nur vorübergehend wegfällt,
3. Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der betreffenden Person bestehen, die Person sich aber weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
4. sich erweist, dass die betreffende Person nicht über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, oder
5. sich ergibt, dass die betreffende Person nicht ausreichend gegen die sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren versichert ist, sofern kraft Landesrechts oder kraft Standesrechts eine Pflicht zur Versicherung besteht.

Das Ruhen endet, sobald die Umstände, die zum Ruhen geführt haben, wieder entfallen sind, oder mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Approbation.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

§ 6

Verzicht

(1) Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden.

(2) Nicht wirksam ist ein Verzicht, wenn er unter einer Bedingung erklärt wird.

(3) Die Erklärung des Verzichts kann nicht widerrufen werden. Hierauf soll vor Abgabe der Verzichtserklärung hingewiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.

Abschnitt 2

Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychothera- peut ist, psychotherapeutische Prüfung

§ 7

Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist

(1) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(2) Psychotherapeutische Versorgung im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere die individuellen und patientenbezogenen psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Sie findet im Einzel- und Gruppensetting sowie mit anderen zu beteiligenden Personen statt und bezieht Risiken und Ressourcen, die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten sowie Kompetenzen zum Erkennen von Anzeichen für sexuelle Gewalt und deren Folgen mit ein. Dabei werden die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten unterstützt sowie deren Recht auf Selbstbestimmung geachtet.

(3) Das Studium befähigt insbesondere dazu,

1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,

3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
4. Patientinnen und Patienten, andere Beteiligte oder andere zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
5. gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

Die zuständige Behörde stellt die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens fest. Sie kann ihre Entscheidung dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie stützen, der gemeinsam von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer errichtet worden ist.

§ 9

Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium darf nur an Hochschulen angeboten werden. Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind. Das Studium dauert in Vollzeit fünf Jahre.

(2) Für den gesamten Arbeitsaufwand des Studiums sind nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung 300 Leistungspunkte (ECTS Punkte) zu vergeben. Diese ECTS Punkte entsprechen einem Arbeitsaufwand von 9 000 Stunden.

(3) Das Studium unterteilt sich in einen Bachelorstudiengang sowie einen darauf aufbauenden Masterstudiengang. Bei erfolgreichem Abschluss der Studiengänge verleiht die Hochschule den jeweiligen akademischen Grad.

(4) Bei den Studiengängen muss es sich um Studiengänge handeln, die nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert sind. Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle stellt die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen fest. Im Verfahren der Akkreditierung des Bachelorstudiengangs wirkt sie hierzu über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mit. Im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiengangs

entscheidet sie über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Hinsichtlich des Zugangs zum Masterstudiengang ist dessen berufsrechtliche Anerkennung dabei von einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Studienabschluss abhängig zu machen, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen dieses Gesetzes und den Anforderungen der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.

(5) Auf Antrag ist Studierenden, die über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle ein gesonderter Bescheid darüber zu erteilen, dass ihre Lernergebnisse inhaltlich die Anforderungen dieses Gesetzes und die Anforderungen der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen.

(6) Die für die Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ maßgeblichen Bestandteile des Studiums sind:

1. die hochschulische Lehre und
2. die berufspraktischen Einsätze.

Für diese Bestandteile sind über den Studienverlauf von Bachelor- und Masterstudium insgesamt 180 ECTS Punkte zu vergeben, was einem Arbeitsaufwand von 5 400 Stunden entspricht.

(7) Die hochschulische Lehre dient der Vermittlung von Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind. Für die hochschulische Lehre sind folgende ECTS Punkte zu vergeben:

1. im Bachelorstudium 82 ECTS Punkte, was einem Arbeitsaufwand von 2 460 Stunden entspricht, und
2. im Masterstudium 54 ECTS Punkte, was einem Arbeitsaufwand von 1 620 Stunden entspricht.

(8) Das Bachelorstudium umfasst berufspraktische Einsätze, für die insgesamt 19 ECTS Punkte zu vergeben sind, was einem Arbeitsaufwand von 570 Stunden entspricht. Sie dienen dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.

(9) Das Masterstudium umfasst berufspraktische Einsätze, für die insgesamt 25 ECTS Punkte zu vergeben sind, was einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entspricht. Sie dienen dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der heilkundlichen Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.

(10) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums. Soweit sie die Durchführung der berufspraktischen Einsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab.

§ 10

Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation

(1) Die psychotherapeutische Prüfung dient der Feststellung der für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen.

(2) Die psychotherapeutische Prüfung ist eine staatliche Prüfung und steht unter der Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes. Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle hat den Prüfungsvorsitz. Sie kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz für sie wahrzunehmen.

(3) Die psychotherapeutische Prüfung wird nicht vor dem letzten Semester des Masterstudiums durchgeführt.

(4) Die psychotherapeutische Prüfung besteht aus folgenden beiden Teilen:

1. einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments und
2. einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen.

Abschnitt 3

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

§ 11

Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation, erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist und
2. die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten gegeben ist.

(2) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder

2. die Tätigkeit im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat, nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs sind, der dem der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, und wenn sich dadurch die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.

Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausbildung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind.

(3) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs, der dem der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(4) Ist die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 Absatz 1 erstreckt.

§ 12

Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten

(1) Eine in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist und
2. die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten gegeben ist.

Zum Nachweis der Berufsqualifikation kann die antragstellende Person einen Europäischen Berufsausweis oder einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie eine Berufsqualifikation erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist. Ausbildungsnachweise im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung über das Ausbildungsniveau von dem Mitgliedstaat, dem anderen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat beigefügt ist, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat. Ausbildungsnachweise im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Berufsqualifikation bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vorbereiten. Ausbildungsnachweise sind ferner Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats, Vertragsstaats oder gleichgestellten Staats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Psychotherapeuten entsprechen, dem Inhaber jedoch nach dem Recht des Mitgliedstaats, Vertragsstaates oder gleichgestellten Staats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

(2) Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. § 11 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Antragstellende Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens oder einem gleichgestellten Staat haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. Für die Prüfung wesentlicher Unterschiede, gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für antragstellende Personen, die über eine abgeschlossene Berufsqualifikation verfügen, die in einem anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten erworben wurde und die einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.

§ 13

Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

(1) Wird die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 auf eine Berufsqualifikation gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben worden ist, so soll bei der Entscheidung über die Erteilung der Approbation zunächst geprüft werden, ob diese Berufsqualifikation gleichwertig ist mit der Berufsqualifikation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1. Erst nach Feststellung der Gleichwertigkeit sollen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 geprüft werden. Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

(2) Die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ist ausgeschlossen, wenn antragstellende Personen nur über einen Ausbildungsnachweis

verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

(4) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach diesem Abschnitt von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

Abschnitt 4

Erbringen von Dienstleistungen

§ 14

Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind

(1) Üben deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland aufgrund einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, mit der sie Möglichkeit haben, in ihrem Beruf in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszuüben.

(2) Die Bescheinigung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die Angabe, dass die antragstellende Person als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut rechtmäßig in Deutschland niedergelassen ist,
2. die Angabe, dass der antragstellenden Person die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. die Angabe, dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut in Deutschland erforderlich ist.

§ 15

Dienstleistungserbringung in Deutschland

(1) Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, die zur Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ist und

1. zur Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat berechtigt ist sowie in diesem Mitgliedstaat, anderen Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist oder
2. den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in dem Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat, in dem er niedergelassen ist, rechtmäßig ausgeübt hat, sofern der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten oder die Qualifikation zu diesem Beruf in diesem Staat nicht reglementiert ist.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorhanden sein.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Beruf als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut ausgeübt werden, wenn die jeweilige Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieses Berufs ergibt, oder sie in gesundheitlicher Sicht zur Ausübung dieses Berufs ungeeignet ist.

§ 16

Rechte und Pflichten

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, die in Deutschland im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1. Sie können den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln und den geltenden Disziplinarbestimmungen unterworfen werden. Zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen über die Definition des Berufs, das Führen von Titeln oder über schwerwiegende berufliche Fehler, die in unmittelbaren und speziellen Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher stehen.

§ 17

Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde

(1) Wer beabsichtigt, in Deutschland im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erbringen, hat dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person vorzulegen:

1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,

2. einen Nachweis der beruflichen Qualifikation, die für die Ausübung des Berufs als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut in dem anderen Mitgliedstaat, dem anderen Vertragsstaat oder dem gleichgestellten Staat, in dem sie niedergelassen ist, erforderlich ist,
3. einen der beiden folgenden Nachweise:
 - a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt ihrer Vorlage die dienstleistungserbringende Person rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeuten niedergelassen ist, oder
 - b) einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die dienstleistungserbringende Person eine Tätigkeit, die dem Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübt hat, falls in diesem Staat der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist,
4. eine Bescheinigung, dass der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und dass die dienstleistungserbringende Person nicht vorbestraft ist,
5. eine Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, dass sie über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die dienstleistungserbringende Person zudem Auskunft über einen bestehenden Versicherungsschutz im Rahmen einer Berufshaftpflicht zu erteilen und erforderlichenfalls geeignete Nachweise vorzulegen.

(4) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung zu erneuern.

§ 18

Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde

(1) Im Fall der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung prüft die zuständige Behörde den nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 vorgelegten Nachweis der beruflichen Qualifikation.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistungserbringenden Person und der Berufsqualifikation, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung gefordert ist, darf der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede nur gefordert werden, wenn diese so groß sind, dass ohne ihren Ausgleich die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats Informationen über die Ausbildungsgänge der dienstleistungserbringenden Person anfordern. § 11 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten ist durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

§ 19

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Wird gegen die Pflichten nach § 16 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(2) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach den Artikeln 8 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:

1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Abschnitt 5

Verordnungsermächtigungen

§ 20

Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an das Studium nach § 9 einschließlich der Inhalte der hochschulischen Lehre sowie der berufspraktischen Einsätze und das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 zu regeln. Die als Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszugestaltende Rechtsverordnung soll auch Vorschriften über die für die Erteilung der Approbation nach § 2 Absatz 1 notwendigen Nachweise und über die Urkunden für die Approbation nach § 1 Absatz 1, die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 und die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 enthalten.

(2) In der Rechtsverordnung ist darüber hinaus Folgendes zu regeln:

1. die Durchführung und der Inhalt der Kenntnisprüfung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 sowie des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 3 Satz 1,
2. das Verfahren zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 3,
3. das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 einschließlich der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die von der zuständigen Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1, 2 und 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG durchzuführenden Ermittlungen,

4. die Pflicht von Berufsqualifikationsinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
5. die Fristen für die Erteilung der Approbation,
6. das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen nach Abschnitt 4,
7. das Verfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie von den in der auf Grund der Absätze 1 und 2 erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

§ 21

Regelungen über Gebühren

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für psychotherapeutische Tätigkeiten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Privatbehandlung zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die psychotherapeutischen Leistungen festzusetzen. Dabei ist sowohl den berechtigten Interessen der leistungserbringenden Personen als auch den berechtigten Interessen der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

A b s c h n i t t 6

A u f g a b e n u n d Z u s t ä n d i g k e i t e n

§ 22

Zuständigkeit von Behörden

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die psychotherapeutische Prüfung abgelegt hat. Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 oder § 12, nach § 3 oder nach § 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt werden soll.

(3) Die Bescheinigungen zur Erteilung eines Europäischen Berufsausweises für Personen, die ihre Berufsqualifikation in Deutschland abgeschlossen haben, stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

(4) Die Entscheidungen nach § 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Diese Behörde nimmt auch die Verzichtserklärung nach § 6 entgegen.

(5) Für die Aufgaben nach § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 4 sowie nach § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die jeweilige Hochschule ihren Sitz hat.

(6) Die Meldung nach § 17 Absatz 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll. Sie fordert die Informationen nach § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 2 an. Die Bescheinigung nach § 14 Absatz 1 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Niederlassungsmitgliedstaats gemäß § 19 Absatz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht worden ist oder erbracht wird. Die Unterrichtung nach § 19 Absatz 3 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist.

(7) Für Entscheidungen nach § 28 Absatz 2 ist die zuständige Behörde des Landes zuständig, in dem die Anerkennung nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung ausgesprochen wurde.

§ 23

Unterrichtungspflichten, Prüfpflichten, Mitteilungspflichten

(1) Im Falle von strafrechtlichen Sanktionen, einer Rücknahme, einem Widerruf oder der Anordnung des Ruhens der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung unterrichten die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, die zuständigen Behörden des Staates, indem die betroffene Person die Berufsqualifikation erworben hat, über die strafrechtlichen Sanktionen, die Rücknahme, den Widerruf oder die Anordnung des Ruhens der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung sowie über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

(2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten in denen die betroffene Person als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut niedergelassen war oder Dienstleistungen erbracht hat (Aufnahmemitgliedstaaten), die sich auf die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland auswirken könnten, so überprüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach § 12, die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 15 oder sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen, zuständig sind. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

(4) Die nach Absatz 3 von den Ländern benannten Behörden übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen zu ihren Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation nach § 12, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.

§ 24

Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten ausgeübt wird, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
2. den Verzicht auf die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut,
3. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
4. den Verzicht auf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung,
5. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, sofern der Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
6. den Verzicht auf die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung,
7. die Einschränkung der Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, sofern die Einschränkung sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
8. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot, den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten auszuüben, oder
9. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot, den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten auszuüben.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere
 - a) ihren Namen und Vornamen,
 - b) ihr Geburtsdatum und
 - c) ihren Geburtsort,
2. den Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,

4. Angaben zum Umfang der Entscheidung und
5. die Angabe des Zeitraums, in dem die Entscheidung gilt oder ab dem der Verzicht wirkt.

(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage

1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 5, 7 oder Nummer 9,
2. nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 8 oder
3. nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2, 4 oder Nummer 6.

Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) geändert worden ist.

(4) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und ihren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, so ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(5) Ändert sich der Zeitraum, in dem eine in Absatz 1 genannte Entscheidung gilt oder für den ein Verzicht wirkt, so unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich über den geänderten Zeitraum.

(6) Wird eine in Absatz 1 genannte Entscheidung aufgehoben oder wird nach einem Verzicht eine Approbation, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung neu erteilt, so unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über die Aufhebung oder die Neuerteilung. In der Unterrichtung ist auch das Datum anzugeben, an dem die Entscheidung aufgehoben worden ist oder an dem die Neuerteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erfolgt ist. Die zuständige Behörde löscht die Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich oder spätestens drei Tage nach der Aufhebung der Entscheidung oder spätestens drei Tage nach Neuerteilung der Approbation, der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

§ 25

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Approbation, auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation, auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder auf Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über
 - a) ihren Namen und Vornamen,
 - b) ihr Geburtsdatum,
 - c) ihren Geburtsort, und
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat.

(2) Die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Feststellung. Für die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise unterrichtet die Stelle, die die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise vorgenommen hat, die Unterrichtung über die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise um einen entsprechenden Hinweis.

A b s c h n i t t 7

Ü b e r g a n g s v o r s c h r i f t e n , B e s t a n d s s c h u t z

§ 26

Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung besitzen, führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung und dürfen die heilkundliche Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich dabei auf Patientinnen und Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine zuvor mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Im Übrigen haben Personen nach Satz 1 die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

§ 27

Abschluss begonnener Ausbildungen

(1) Ist eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, zum Psychologischen Psychotherapeuten, zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vor dem 1. September 2020 begonnen worden, so wird sie nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

(2) Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, begonnen oder abgeschlossen haben, können die Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung noch bis zum 1. September 2032 absolvieren. Schließen sie diese Ausbildung spätestens zum 1. September 2032 erfolgreich ab, so erhalten sie die Approbation nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung, sofern auch die anderen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erfüllt sind.

(3) Personen, denen eine Approbation nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilt worden ist, führen die ihrer jeweiligen Ausbildung entsprechende Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung. Sie dürfen die heilkundliche Psychotherapie nach § 1 Absatz 2 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

§ 28

Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten, die nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten weiterhin als staatlich anerkannt, solange sie Ausbildungen zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchführen.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, sobald eine der Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung wegfällt.

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen, die durch einen Psychotherapeuten erbracht werden, sind erstattungsfähig, sofern dieser die Voraussetzungen des § 95c erfüllt.“

2. § 28 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach den §§ 26 und 27 des Psychotherapeutengesetzes und durch Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (Psychotherapeuten), soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung zugelassen sind, sowie durch Vertragsärzte entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt.“

3. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Komma und die Angabe „8“ gestrichen.

- b) In Satz 4 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Ergotherapie,“ eingefügt.

- c) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 1 Nummer 8 gilt für Psychotherapeuten in Bezug auf die Verordnung von Leistungen der psychiatrischen Krankenpflege. Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege kann nur von Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes verordnet werden.“

4. § 79b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschuss besteht aus sechs Psychotherapeuten, von denen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sein muss, sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl, die von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Mitglieder ihrer Kassenärztlichen Vereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden.“

5. § 92 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „der Gemeinsame Bundesausschuss kann dabei Regelungen treffen, die diagnoseorientiert und leitliniengerecht den Behandlungsbedarf konkretisieren“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt bis spätestens zum 31. Juli 2020 in einer Ergänzung der Richtlinie nach Satz 1 Regelungen für eine berufsgruppen-

übergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung sowie zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens.“

6. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 10 bis 12 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ die Wörter „oder ein Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.

7. § 95c wird wie folgt gefasst:

„§ 95c

Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister

(1) Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Psychotherapeut nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes und
2. den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen oder einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren.

Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb der in den Weiterbildungsordnungen festgelegten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere psychotherapeutische Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient, orientiert an einer von der Bundespsychotherapeutenkammer entwickelten Musterweiterbildungsordnung, der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung. Sie wird durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung abgeschlossen.

(2) Bei Psychotherapeuten, die ihre Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, setzt die Eintragung in das Arztregister neben der Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung den Fachkundenachweis voraus. Der Fachkundenachweis setzt voraus:

1. für den nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat;
2. für den nach § 2 Absatz 2 und 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrunde liegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurden;

3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist.“
8. In § 95d Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Psychologischen“ und werden die Wörter „und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ gestrichen.
9. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2b werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „und Ärzte, die in ermächtigten Einrichtungen tätig sind,“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anzahl der in ermächtigten Einrichtungen tätigen Ärzte wird von den Einrichtungen quartalsweise an die Kassenärztlichen Vereinigungen gemeldet und in den Bedarfsplänen gemäß § 99 erfasst.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 95 Absatz 10“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden nach der Angabe „§ 95 Absatz 11“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
10. § 117 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 gilt entsprechend für die Ermächtigung der Hochschulambulanzen an Universitätsinstituten, an denen das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut notwendige Studium absolviert werden kann.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ambulanzen an Einrichtungen, die nach Landesrecht für die Weiterbildung von Psychotherapeuten oder Ärzten in psychotherapeutischen Fachgebieten zugelassen sind, sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Absatz 3 genannten Personen in Behandlungsverfahren, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannt sind, zu ermächtigen, soweit und solange die Ermächtigung notwendig ist, um eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Die Ermächtigung ist ohne Bedarfsprüfung zu erteilen, wenn die jeweilige Ambulanz am ... [einsetzen: Tag der 1. Lesung des Gesetzentwurfs] nach Satz 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ermächtigt war. Die Krankenbehandlung in den ermächtigten Ambulanzen muss unter der Verantwortung von Personen stattfinden, die

die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen.“

11. In § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Komma und werden die Wörter „der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „und der Psychotherapeuten“ ersetzt.
12. § 317 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Dem § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2018 (BGBl. I S. 12228) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Beschäftigung eines Psychotherapeuten im Rahmen einer zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten.“

Artikel 4

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

In § 17 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, werden die Wörter „oder einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne von § 1 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „oder bei psychotherapeutischen Leistungen von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten, von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder von einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Nutzungszuschlags-Gesetzes

In § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlags-Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720, 1724), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Zahnärzte“ ein Komma und werden die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird nach dem Wort „Tierärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. In § 201 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zahnärzte sowie“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 35a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder“.

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 139 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Arzt,“ das Wort „Psychotherapeut,“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe q wird folgender Buchstabe r eingefügt:
„r) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“.

2. Die bisherigen Buchstaben r bis v werden die Buchstaben s bis w.

Artikel 10

Änderung der Strafprozessordnung

In § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Abgabenordnung

In § 102 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Zahnärzte,“ das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) In Artikel 1 tritt § 20 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 2020 in Kraft.
- (3) Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung löst das bisherige Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 31919 geändert worden ist, ab.

Das PsychThG regelt zusammen mit den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPpsychTh-APrV) die Ausbildung zu den beiden genannten Berufen. Es hat mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1999 nicht nur eine über zwanzigjährige Debatte über die Notwendigkeit eines eigenständigen Heilberufs in der nichtärztlichen Psychotherapie beendet, sondern diesen neuen Heilberufen zugleich auch einen gleichberechtigten Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Personen gewährt. Die Angehörigen beider psychotherapeutischer Berufe erhielten damit eine eigenständige Rolle im gesundheitlichen Versorgungssystem. Zugleich wurde den Patientinnen und Patienten durch den Wegfall des bisherigen Delegationsverfahrens ein direkter Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung ermöglicht.

Grundsätzlich konnte schnell festgestellt werden, dass sich die Schaffung der eigenständigen Heilberufe in der Psychologischen Psychotherapie und in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie die Einbindung der nichtärztlichen Psychotherapie in die Versorgung der Patientinnen und Patienten bewährt hat. Die Berufsangehörigen haben eine wichtige Funktion im System der Heilberufe und im Gesundheitswesen Deutschlands inne. Sie genießen hohes Ansehen bei den Patientinnen und Patienten, die sie als kompetente Ansprechpartner bei der Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert ansehen.

Mit der weiter wachsenden Bedeutung der nichtärztlichen Psychotherapie in der psychotherapeutischen Versorgung einher gingen strukturelle Veränderungen im hochschulischen Bildungssystem, die auf das Entstehen eines weiteren Reformbedarfs hindeuteten. Dieser entstand im Zuge des sogenannten Bologna-Prozesses, mit dem zur Herstellung international besser vergleichbarer Studienabschlüsse auch in Deutschland eine gestufte Bachelor- und Masterstruktur in den Studiengängen eingeführt wurde. Die neue Struktur löste die bisherigen Magister- oder Diplomabschlüsse ab.

Damit verbunden entfielen die Rahmenregelungen der Länder für die verschiedenen Studiengänge, die durch ihre Vorgaben zu Dauer und Inhalten der Studiengänge eine gewisse bundesweite Vergleichbarkeit der Abschlüsse an den verschiedenen Hochschulen gewährleisten konnten.

Langfristig wirkten sich die Veränderungen in der Hochschullandschaft auch auf die in § 5 Absatz 2 PsychThG geregelten Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung in den beiden psychotherapeutischen Berufen aus, so dass es zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften kam. Zwar hatten die Länder „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ erstellt. Diese führten jedoch dazu, dass aufgrund der gesetzlichen Formulierungen des § 5 Absatz 2 PsychThG im Bereich der Psychologie nur Masterabschlüsse die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllten, während für

den Zugang zu einer Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ein Bachelorabschluss in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik als ausreichend angesehen werden konnte, ein Zustand, der vor allem von den Studierenden zunehmend als ungerecht und unangemessen empfunden wurde.

Hinzu kamen – bedingt durch den Wegfall der Rahmenregelungen der Länder - die sich auch inhaltlich verändernden Studiengänge. Nicht selten hatten sie Dopplungen der Ausbildungsinhalte zur Folge, wenn Inhalte, die bereits Gegenstand des Bachelor- oder Masterstudiums waren, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erneut abzuleisten waren. Infolgedessen kam es ebenfalls nicht selten zu Forderungen nach einer Anrechnung der Studienleistungen auf die Ausbildung, um diese zu verkürzen.

Weiterer Reformbedarf wurde mit der Vorlage des vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Jahr 2008 in Auftrag gegebenen „Forschungsgutachtens zur Ausbildung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen“ erkennbar. Die Gutachter machten mit dem im Mai 2009 vorgelegten Gutachten insbesondere auf Finanzierungslücken im Bereich der Ausbildung aufmerksam. Die damit verbundene Notwendigkeit, einen Großteil der Ausbildungskosten selbst zu tragen, wurde laut Gutachten von den Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern als große Belastung empfunden.

Neben diesen, die derzeitige Ausbildung strukturell betreffenden Aspekten kommt hinzu, dass sich die Psychotherapie als solche sowohl auf wissenschaftlicher wie auf praktischer Ebene seit dem Inkrafttreten des PsychThG in hohem Maße weiterentwickelt und verändert hat.

Zahlreiche Neuentwicklungen, die sich bei einzelnen Störungsbereichen oder spezifischen Patientengruppen als sehr wirksam erwiesen haben, sind von den derzeitigen gesetzlichen Ausbildungsregelungen inhaltlich nicht erfasst. Sie erfordern zusätzliche Qualifizierungen.

Diese Weiterentwicklungen können durch das geltende Recht nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden.

Die immer erkennbarer werdenden Probleme im Bereich der psychotherapeutischen Ausbildungen haben insbesondere seit der Veröffentlichung des Gutachtens zu einer weiteren Zunahme der Forderungen nach einer Novellierung der gesetzlichen Regelungen geführt. Insbesondere sollten die Zugangsvoraussetzungen im Wege einer sogenannten „kleinen Lösung“ an die Bachelor- und Masterstrukturen angepasst und Regelungen zur Finanzierung der Ausbildungen getroffen werden. Diesen Vorschlag hatte auch das Forschungsgutachten von 2009 vertreten, nachdem es die Frage einer Direktausbildung intensiv geprüft hatte, sich im Ergebnis aber dann doch für die Beibehaltung der bestehenden Ausbildungsstruktur aussprach.

Im Nachgang zu dem Gutachten sowie der darin aufgezeigten Probleme bei der Durchführung der psychotherapeutischen Ausbildungen kam es innerhalb des Berufsstandes zu intensiven Diskussionen über die vorgeschlagene „kleine Lösung“, aber auch mögliche alternative Ausbildungsmodelle. Letzteres hatte seine Ursache darin, dass man nach wie vor zur Kenntnis nehmen musste, dass eine „kleine Lösung“ in erster Linie auf die Regelung der Zugangsvoraussetzungen abgezielt hätte und die Fragen der Ausbildungsfinanzierung und einer inhaltlichen Weiterentwicklung der Ausbildung weiterhin ungeklärt geblieben wären.

Im November 2014 führten die Diskussionen schließlich zu einem Beschluss des 25. Deutschen Psychotherapeutentages, der sich mit großer Mehrheit für eine Reform der Psychotherapeutenausbildung aussprach, die „eine Approbation nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium auf Masterniveau anstrebt“. In einer anschließenden Weiterbildung sollen Schwerpunkte in der Behandlung von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen

gesetzt und eine vertiefte Qualifizierung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erworben werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Approbation nach einem wissenschaftlichen Hochschulstudium auf Masterniveau mit einer sich anschließenden Weiterbildung am besten geeignet, um auf Dauer eine moderne und zukunftsfähige Psychotherapeutenausbildung zu gewährleisten. Dieses neue System wird auch insoweit zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Weiterbildung führen, als approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die erfolgreich ihre Hochschulausbildung durchlaufen und die psychotherapeutische Prüfung abgelegt haben, zukünftig nicht mehr die „praktische Tätigkeit“ gemäß § 2 der PsychTh-APrV oder der KJPsychTh-APrV im Rahmen eines Praktikantenverhältnisses durchlaufen. Sie werden zukünftig im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit einer entsprechenden Vergütung tätig werden, wenn sie ihre stationäre Weiterbildung absolvieren.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf, der die notwendigen berufsrechtlichen, sozialrechtlichen sowie weitere Folgeregelungen enthält, ist das Ergebnis eines langjährigen Abstimmungs- und Diskussionsprozesses, der sowohl mit den Ländern wie den betroffenen Verbänden intensiv geführt wurde. Im Ergebnis bildet er eine umfassend inhaltlich aktualisierte und qualitativ hochwertige Ausbildung ab.

Der Entwurf trägt zudem dem im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode genannten Vorhaben Rechnung, die Novellierung der Ausbildung der bisherigen psychologischen Psychotherapeuten in Form einer Direktausbildung zügig abzuschließen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Berufsrecht

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine umfassend überarbeitete neue Ausbildung vor, die sich strukturell wesentlich von der bisherigen Ausbildung zu den beiden nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufen nach dem PsychThG unterscheidet.

Auf die bisherige postgraduale Ausbildungsstruktur wird zugunsten eines Direktstudiums verzichtet, an das sich eine Weiterbildung anschließt, die für die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenkversicherter vorausgesetzt wird. Der neue Ausbildungsweg zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, der sich an die üblichen Ausbildungsstrukturen im Bereich akademisch qualifizierter Heilberufe anlehnt, besteht aus einem fünfjährigen Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, das gezielt auf die berufliche Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie ausgerichtet ist. Es dient neben dem Erwerb der einschlägigen beruflichen Handlungskompetenzen einer stärkeren wissenschaftlichen Ausrichtung der Ausbildung und wird in Form eines Bachelor- sowie eines darauf aufbauenden Masterstudiums geregelt.

Um die für die Zulassung zu einem Heilberuf notwendige bundesweite Vergleichbarkeit der Qualifikation sicherzustellen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Gesetzgeber inhaltliche Vorgaben zur Ausbildung macht, die die hochschulische Lehre sowie berufspraktische Einsätze betreffen und für die nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung 180 Leistungspunkte ECTS Punkte, die 5 400 Stunden entsprechen, von den 300 ECTS Punkten, die 9 000 Stunden entsprechen, zu vergeben sind, die für den Gesamtstudienumfang eines Masterstudiums vergeben werden.

Die ECTS Punkte gehen auf das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, abgekürzt ECTS) zurück. Es handelt sich dabei um ein Instrumentarium zur Gliederung und Gewich-

tung hochschulischer Leistungen. Die ECTS Punkte sind Zahlenwerte für den durchschnittlichen erforderlichen Arbeitsaufwand sowohl in Bezug auf die Lehrveranstaltungen als solche wie deren Vor- und Nachbereitung, Zeiten des Selbststudiums oder der Prüfungsvorbereitung. Ein ECTS Punkt wird üblicherweise für 25 bis 30 Arbeitsstunden vergeben. Für die durch das vorliegende Gesetz geregelte Ausbildung wurde der Arbeitsaufwand mit 30 Stunden pro ECTS Punkt vorgesehen.

Neben den hochschulischen Prüfungen und dem notwendigen erfolgreichen Abschluss des Bachelor- sowie des Masterstudiums setzt die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut außerdem das erfolgreiche Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung voraus. Sie ist in Form einer staatlichen Prüfung ausgestaltet und steht unter Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes (Artikel 1 § 10 Absatz 2 PsychThG-E).

Durch die Erteilung der Approbation ist es Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erlaubt, psychisch kranke Patienten psychotherapeutisch zu behandeln. Dementsprechend ist sicherzustellen, dass die Approbation nur an Personen erteilt wird, die die hierfür erforderliche Handlungskompetenz aufweisen. Dem dient die Regelung einer staatlichen Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation. Sie schützt die Gesundheit der Bevölkerung, weil nach bundesweit vergleichbaren Kriterien und den gleichen inhaltlichen Anforderungen überprüft wird, ob das Ausbildungsziel erreicht worden ist.

Trotz der Notwendigkeit, die staatliche Prüfung nach einheitlichen Vorgaben auszugestalten, ist zu berücksichtigen, dass bereits während des Bachelor- und des Masterstudiums Modulprüfungen stattfinden, die das Erreichen der Lernziele der einzelnen Module feststellen sollen. Dazu setzt die Erteilung beider akademischer Titel den erfolgreichen Abschluss der hochschulischen Prüfungen sowie jeweils das Bestehen der Bachelor- und der Masterarbeit voraus. Insofern gilt es bei der staatlichen Prüfung nicht, den Erwerb der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen durch eine weitere Überprüfung zu kontrollieren, sondern vielmehr, das Vorliegen der für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen modulübergreifend festzustellen.

Die psychotherapeutische Prüfung wird zu diesem Zweck in einer Form geregelt, die die Arbeit im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten kennzeichnet. Sie umfasst neben einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments eine anwendungsorientierte Parcoursprüfung im Format eines „objective structured clinical examination“ (OSCE). Dabei haben die Studierenden verschiedene Stationen zu durchlaufen, in denen Schauspielpatienten Szenen aus dem psychotherapeutischen Arbeitsalltag darbieten, auf die sie in der Rolle des Therapeuten unter Beobachtung der Prüfer reagieren müssen.

Die vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den modernsten wissenschaftlichen Standards und sind damit geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen, die zur Ausübung des Berufs notwendigen Handlungskompetenzen festzustellen. Sie entsprechen zudem einem Anliegen der Länder, die eine bundesweite Vergleichbarkeit bei der staatlichen Prüfung gefordert haben, um dem Patientenschutz, der bei den Heilberufen ein wichtiges Gut ist, Rechnung zu tragen.

Die im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderliche besondere staatliche Aufsicht in Bezug auf die Art und Verbindlichkeit der Ausbildungsinhalte und -strukturen zeigt sich weiterhin darin, dass die Gesundheitsbehörden der Länder in verantwortlicher Funktion in den Verfahren der Akkreditierung der Studiengänge mitwirken, indem sie die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen feststellen. Der Maßstab der Mitwirkung unterscheidet sich dann jedoch bei den Bachelor- und Masterstudiengängen. Während die zuständige Landesgesundheitsbehörde bei der Akkreditierung des Bachelorstudiums über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mitwirkt, bedarf es im Verfahren der Akkre-

ditierung des Masterstudiums einer Entscheidung der zuständigen Landesgesundheitsbehörde über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Ohne diese Entscheidung wäre das Masterstudium zwar aufgrund der hochschulrechtlichen Vorgaben akkreditierbar. Eine Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung würde jedoch nach Abschluss eines solchen Studiums nicht erteilt werden können, weil der Mastertitel in einem Studiengang erworben worden wäre, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nicht erfüllt.

Die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt ein Masterstudiengang zum einen dann, wenn er alle inhaltlichen Vorgaben zur Ausbildung in der von der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung noch näher festzulegenden Form und dem dort vorgegebenen Umfang abdeckt. Zum zweiten muss der Zugang zu diesem Masterstudiengang ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium voraussetzen, das inhaltlich ebenfalls die Anforderungen erfüllt, die von der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung für das Bachelorstudium vorgegeben werden. Dies ist dann der Fall, wenn zuvor die zuständige Landesgesundheitsbehörde bei der Akkreditierung des Bachelorstudiums ebenfalls die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bestätigt hat. Liegt eine solche formelle Bescheinigung für einen Bachelorstudiengang nicht vor, muss die Hochschule bei der Zulassung zum Masterstudium bei den einzelnen Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern prüfen, ob sie die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung an das Bachelorstudium in vollem Umfang erfüllen. Sollte es dabei an einzelnen Voraussetzungen fehlen, darf die Studienplatzbewerberin oder der -bewerber erst zugelassen werden, wenn diese nachträglich erworben wurden.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge wird in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung entsprechend den dort enthaltenen Vorgaben näher geregelt werden. Maßstab für die inhaltliche Ausgestaltung ist, dass das in § 7 PsychThG-E geregelte Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist (Ausbildungsziel), erreicht werden kann.

In dem neu formulierten Ausbildungsziel werden umfänglich die während des Studiums zu entwickelnden Kompetenzen beschrieben, die die Studierenden am Ende der Ausbildung in die Lage versetzen, ihre berufliche Aufgabe als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut umfassend wahrzunehmen. Neben einer Ausbildung, die auf die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung abzielt, gehört es dabei auch zu den Zielen des Studiums, die Studierenden in ihrer wissenschaftlichen Kompetenz zu stärken, sie zur Mitwirkung an einer Überprüfung und Weiterentwicklung psychotherapeutischer Verfahren zu befähigen oder ihnen zu ermöglichen grundlegende Erfahrungen zu erwerben, die auf eine mögliche spätere Tätigkeit in Organisations- oder Leitungsfunktionen abzielen. Gegenstand der Ausbildung ist zudem die Entwicklung von Fähigkeiten zur selbständigen sowie eigenverantwortlichen Fort- und Weiterbildung.

Im Einzelnen zielt die Ausbildung zudem darauf ab, psychotherapeutische Kompetenzen zu erwerben, die grundlegend alle Altersstufen sowie alle Patientengruppen einschließlich behinderter Menschen abdecken. Dabei konzentriert sie sich noch nicht auf ein psychotherapeutisches Verfahren, das vertieft erlernt wird, sondern deckt vielmehr die Breite der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren – sowie gegebenenfalls auch weiterer, noch nicht wissenschaftlich anerkannter Verfahren – einschließlich der Grundorientierungen der Psychotherapie ab. Nur mit einem Studium, das verfahrensbreit angelegt ist, können die künftigen Berufsangehörigen eine sichere Entscheidung für ein späteres Vertiefungsverfahren in der Weiterbildung treffen. Das gilt gleichermaßen für eine spätere Entscheidung in Richtung Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder weitere mögliche Weiterbildungsbereiche.

Die übergreifend angelegte Ausbildung, die unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung begonnen wird, führt dazu, dass die bisherige Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“, die auf ein

vor Ausbildungsbeginn abgeschlossenes vollständiges Psychologiestudium abstellt, nicht mehr passend ist. Deshalb wird bei der neuen Berufsbezeichnung auf den Zusatz „psychologisch“ verzichtet. Auch wird die spezifische Befähigung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen nicht allein durch das Studium erworben, sondern ist Inhalt der sich anschließenden Weiterbildung, so dass auch hier die Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ nicht zutreffend ist. Dementsprechend wird die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ geschützt.

Besonders zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch Ärztinnen und Ärzte psychotherapeutisch tätig sind, weshalb es ihnen auch in Zukunft weiterhin erlaubt ist, die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ zu verwenden. Personen mit einer Heilpraktikererlaubnis, die zwar auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig werden dürfen, dürfen die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ auch weiterhin nicht verwenden.

In Abgrenzung zu den bisherigen psychotherapeutischen Berufen sowie der ärztlichen Psychotherapie ist davon auszugehen, dass das Kammerrecht entsprechende Weiterbildungsbezeichnungen entwickelt, die deutlich erkennbar machen, für welche spezifische Patientengruppe (Erwachsene, Kinder und Jugendliche oder andere) und welches Verfahren (Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie) sich die einzelne Psychotherapeutin oder der einzelne Psychotherapeut in der Weiterbildung vertiefend qualifiziert hat.

Für die Regelung der Weiterbildung sind die Länder beziehungsweise die Kammern zuständig; der Bund hat insoweit keine Gesetzgebungskompetenz. Im Sinne einer vergleichbaren hohen Qualität der Weiterbildungen ist davon auszugehen, dass die Bundespsychotherapeutenkammer eine Musterweiterbildungsordnung erarbeitet, auf die sich die Weiterbildungsordnungen der einzelnen Landeskammern stützen. Die Regelung der Weiterbildung durch Kammerrecht eröffnet zudem die Möglichkeit, zusätzliche Spezifizierungen durch Zusatzweiterbildungen oder Schwerpunktbildungen vorzusehen. So sind Kompetenzen, die gezielt für Behandlungen beispielsweise im Bereich der Psychotraumatologie, in Fällen des sexuellen Missbrauchs, oder auch zur spezifischen Behandlung von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderungen qualifizieren, ein Thema für die Weiterbildung.

Mit der Entscheidung für ein Studium, das altersübergreifend angelegt ist, verzichtet der vorliegende Gesetzentwurf auch darauf, dass sich die Studierenden bereits zu Beginn ihrer Ausbildung entscheiden müssen, ob sie später in der Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie arbeiten wollen. Diese Entscheidung haben sie vielmehr erst in der sich anschließenden Weiterbildung zu treffen. Dementsprechend wird es künftig in der Erstqualifikation nur noch einen psychotherapeutischen Beruf geben. Auch deswegen ist es sinnvoll, die Berufsbezeichnung wie vorgeschlagen zu wählen.

Resultierend aus der neuen Berufsbezeichnung sowie der neuen Ausrichtung der Erstausbildung, an die sich eine Weiterbildung anschließt, um zur Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen werden zu können, enthalten die Übergangsvorschriften Regelungen, die die dauerhafte Weiterführung der bisherigen Berufsbezeichnung ermöglichen. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten zudem wie bisher die mit der Approbation verbundene Fachkunde, die ihnen die Möglichkeit eröffnet, in das Arztregister eingetragen zu werden.

Vorgesehen wird auch, dass begonnene Ausbildungen nach altem Recht abgeschlossen werden. Zudem können Personen, die ein Studium angefangen oder abgeschlossen haben, das den Zugang zu einer Ausbildung nach dem PsychThG eröffnet, sich weiterhin dazu

entscheiden, die Ausbildung nach dem PsychThG anzufangen. Sie müssen diese dann allerdings spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben.

Um sicherzustellen, dass die Ausbildungen abgeschlossen werden können, wird den bestehenden Ausbildungsinstituten Bestandsschutz gewährt, solange sie in der Ausbildung tätig sind und die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung nach § 6 PsychThG erfüllen.

Personen, die eine Approbation nach diesem Gesetz erhalten, oder Personen mit einer Approbation nach dem PsychThG dürfen die heilkundliche Psychotherapie in gleicher Weise wie bisher ausüben. Wie bisher soll der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie zur Begutachtung von psychotherapeutischen Verfahren herangezogen werden, wenn die zuständige Behörde Zweifel über die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens hat. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie hat sich in diesen Fragestellungen bewährt, so dass es angemessen ist, ihn auch weiterhin einzubinden. Der Anerkennung eines Verfahrens durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie, die gleichermaßen für die ärztliche wie die nichtärztliche Psychotherapie gilt, liegt ein von ihm entwickeltes Methodenpapier zu Grunde. Dies gewährleistet, dass nur Verfahren anerkannt werden, deren Wissenschaftlichkeit auf der Grundlage der Bewertung nach den Grundsätzen der evidenzbasierten Medizin festgestellt wurde.

Die Anerkennung eines Verfahrens als wissenschaftlich durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie wirkt dabei insbesondere im Berufsrecht. Wissenschaftlich anerkannte Verfahren sind Gegenstand des Studiums. Sie werden Grundlage der Weiterbildung sein. Heute schon sind sie die Verfahren, in denen die vertiefte Ausbildung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 PsychThG stattfindet. Nur ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren kann außerdem ein vom G-BA nach § 92 Absatz 6a SGB V anerkanntes Behandlungsverfahren sein oder werden. Neben der Regelung des Studiums und der psychotherapeutischen Prüfung enthält der Gesetzentwurf die üblichen Bestimmungen über die Voraussetzung zur Erteilung der Approbation (§ 2 PsychThG-E). Er regelt die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung (§ 3 PsychThG-E) sowie zur partiellen Berufsausübung (§ 4 PsychThG-E) einschließlich der Möglichkeiten, sie zu widerrufen, zurückzunehmen, ihr Ruhen anzuordnen (§ 5 PsychThG-E) oder die Erklärung des Verzichts (§ 6 PsychThG-E).

Weiterhin enthält der Gesetzentwurf die üblichen Regelungen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen sowohl innerhalb der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aus gleichgestellten Staaten sowie von Ausbildungen aus Drittstaaten. Er regelt die Möglichkeiten der Dienstleistungserbringung und setzt den Vorwarnmechanismus um.

Die Einzelheiten des Studiums und der psychotherapeutischen Prüfung werden in einer Rechtsverordnung (Approbationsordnung) geregelt. Dementsprechend beinhaltet § 20 PsychThG-E die notwendige Verordnungsermächtigung. Beibehalten wird auch die bisherige Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenordnung bei Privatbehandlung.

Nicht mehr erforderlich sind Regelungen, die den Zugang zur Ausbildung oder die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten betreffen, da der Zugang entsprechend dem Hochschulrecht mit Hochschulzugangsberechtigung gewährt wird. Die Ansiedlung des Studiums an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen beinhaltet zugleich auch inhaltliche Anforderungen an die möglichen Ausbildungsstätten. Sie werden ergänzt durch die Notwendigkeit der Akkreditierung, die nur dann erfolgt, wenn inhaltliche und strukturelle Rahmenbedingungen von Bachelor- und Masterstudiengängen erfüllt sind. Hinzu kommt die Feststellung der zuständigen Behörde über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist eine Regelung über die Anerkennung anderer abgeschlossener Ausbildungen, da sich die Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des in diesem Gesetz geregelten Studiums erworben wurden, nach den Vorgaben des Hochschulrechts richten.

2. Krankenversicherungsrecht

Damit die nach neuem Recht ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch als Leistungserbringer im System der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen werden können, bedarf es sozialrechtlicher Folgeregulungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

– Eintragung in das Arztregister

Mit den neuen Ausbildungsstrukturen und der damit einhergehenden Abschaffung der postgradualen Ausbildung kann diese nicht mehr Anknüpfungspunkt für die Eintragung in das Arztregister sein. Voraussetzung dafür ist daher zukünftig – in Anlehnung an die für Ärztinnen und Ärzte geltende Regelung – der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten für die Behandlung von Erwachsenen oder zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Nur wer eine in den Weiterbildungsordnungen der Psychotherapeutenkammern vorgesehene Weiterbildung in einem auch vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nach § 92 Absatz 6a SGB V anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen hat, und somit die Gewähr für eine hinreichende Versorgungsqualität bietet, kann zukünftig in das Arztregister eingetragen werden und eine Zulassung für die gesetzliche Krankenversicherung erhalten.

– Qualifikationsvoraussetzung für Kostenerstattungen nach § 13 Absatz 3 SGB V

Auch in Fällen, in denen sich Versicherte bei sogenanntem Systemversagen psychotherapeutische Leistungen selbst beschaffen, wird für den Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Absatz 3 SGB V vorausgesetzt, dass der Leistungserbringer eine Weiterbildung zur Behandlung von Erwachsenen oder von Kindern und Jugendlichen erfolgreich abgeschlossen hat. Dies ist notwendig, um eine hinreichende Versorgungsqualität und damit auch die Patientensicherheit zu gewährleisten.

– Ermächtigung und Vergütung von Ambulanzen an Weiterbildungsinstituten

Aus Kapazitätsgründen ist davon auszugehen, dass es für die Vermittlung der für die ambulante Behandlung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung auch zukünftig der Tätigkeit von Einrichtungen bedarf, die diese Aufgaben wahrnehmen. Deshalb sieht das neue Recht weiterhin die Möglichkeit vor, Ambulanzen an durch Landesrecht anerkannten Weiterbildungsinstituten – wie die Ambulanzen an den bisherigen Ausbildungsstätten – zur ambulanten Behandlung zu ermächtigen. Anders als bisher wird die Ermächtigung neuer Ambulanzen von Weiterbildungsinstituten zukünftig bedarfsabhängig ausgestaltet. Das heißt, der Zulassungsausschuss prüft, ob es einen aktuellen Versorgungsbedarf gibt, der eine Ermächtigung der antragstellenden Einrichtung erfordert. Für diejenigen Ambulanzen, die bisher schon für bestehende Ausbildungsinstitute ambulante Versorgungsleistungen erbracht haben und dies im Rahmen der künftigen Weiterbildung fortführen wollen, gilt eine Bestandsschutzregelung.

Die bisherigen, für die Ausbildungsinstitute geltenden Vergütungsregelungen in § 117 Absatz 2 und 3 SGB V werden auch auf die Ambulanzen an Weiterbildungsinstituten übertragen. Die Vereinbarungen über die Vergütung der von Weiterbildungsassistentinnen und –assistenten erbrachten Leistungen sind von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nunmehr mit den Weiterbildungsinstituten zu schließen.

- Befugniserweiterungen aufgrund der neuen Aus- und Weiterbildung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nach dem neuen System aus- und weitergebildet sind, verfügen auch über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege. Deshalb wird ihnen für die Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patientinnen und Patienten eine entsprechende Verordnungsbefugnis eingeräumt.

- Regelungsauftrag zur Ergänzung der Psychotherapie-Richtlinie

Der G-BA erhält den Auftrag, in einer Ergänzung der Psychotherapie-Richtlinie eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung zu regeln. Darüber hinaus hat der G-BA Regelungen zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens zu treffen.

3. Folgeänderungen

Die Artikel 4 bis 11 betreffen Folgeänderungen, die sich aus der geänderten Berufsbezeichnung ergeben. Im Bereich der Beihilfe werden die Änderungen der Berufsbezeichnung im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung aufgegriffen werden.

Artikel 12 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes, das so gewählt ist, dass mit dem neuen Studium zum Start des Wintersemesters begonnen werden kann.

III. Alternativen

Keine.

Alternative Lösungsmöglichkeiten der bestehenden Probleme mit der Ausbildungsstruktur und der fehlenden Ausbildungsfinanzierung wurden geprüft. Sie sind zur Lösung der vorhandenen Probleme der unterschiedlichen Zugangsregelungen sowie der Finanzierbarkeit der Ausbildung nicht in gleicher Weise geeignet wie der vorgeschlagene Weg des Direktstudiums einschließlich Folgeregelungen. Zudem berücksichtigen sie die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des Berufsfeldes nicht, so dass sie im Ergebnis nicht aufgegriffen wurden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Psychotherapeutengesetz (Artikel 1) besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen).

Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erfüllt die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Die Ausbildung vermittelt die notwendigen Kompetenzen zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie sowie zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Beratung, Prävention und Rehabilitation, die zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Mit dem Gesetz werden das Führen der Berufsbezeichnung sowie die Ausübung des Berufs geschützt.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 § 21 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Wie für das ärztliche Gebührenwesen ergibt sich auch für das psychotherapeutische Gebührenwesen die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Regelung.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Regelungskompetenz des Bundes für die Folgeänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Regelungskompetenzen der einzelnen Gesetze.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Sie setzt insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, sowie die Änderungen durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) um.

VI. Gesetzesfolgen

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung hat Folgen im Bereich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (siehe 1). und im Bereich der Nachhaltigkeit (siehe 2.). Es entstehen Mehrkosten (zu den anfallenden Kosten siehe Details auch unter 3., 4. und 5.), die in Bezug auf den berufsrechtlichen Teil wesentlich durch die strukturelle Neuausrichtung der Ausbildung als Direktstudium, allgemeine Qualitätsverbesserungen sowie die neue Form der psychotherapeutischen Prüfung bedingt sind.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Statt bisher zwei psychotherapeutischen Berufen mit zwei Ausbildungs- und Prüfungswird es künftig nur noch eine Qualifikation zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten sowie eine Rechtsverordnung (Approbationsordnung) geben. Auch auf die bisherige Zugangsvoraussetzung in Form eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das den Zugang zur Ausbildung erst öffnet, wird verzichtet.

Allerdings wird sich in Zukunft eine Weiterbildung an die Erstqualifikation anschließen müssen, um sich zur Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung zu qualifizieren. Die Regelungszuständigkeit liegt hier bei den Ländern und den Psychotherapeutenkammern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. So fordert Grundregel 1 der Managementregeln der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen und niemanden zurücklassen“. Des Weiteren verlangt Managementregel (10) „Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken, sollen ... notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen ...“ Beiden Managementregeln wird durch die Regelungen dieses Gesetzgebungsvorhabens Rechnung getragen. Unter Annahme weiterhin hoher Personenanzahlen, die einen Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung haben, gilt es frühzeitig, die Weichen hin zu einer zukunftsorientierten modernen Psychotherapeutenausbildung zu stellen, die die Berufsangehörigen in die Lage

versetzt, ihrer Aufgabe dauerhaft nachzukommen. Hier ist es wichtig, die Attraktivität eines bereits hochattraktiven Berufs zu erhalten, indem Anliegen der bisherigen Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer insbesondere nach einer besseren finanziellen Absicherung während der Ausbildung durch die Änderung der Ausbildungsstruktur Rechnung getragen wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sind nicht ersichtlich. Für die Länder wird auf den unter 4.c dargestellten Erfüllungsaufwand verwiesen.

Für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) können aus diesem Gesetz ab dem Jahr 2026 bei voller Jahreswirkung Mehrausgaben in Höhe eines unteren bis maximal mittleren dreistelligen Millionenbetrages entstehen.

Die Vergütung der bisherigen Ambulanzen an Ausbildungsstätten wird durch die sich nach gleichen Regeln richtende Vergütung der Ambulanzen an zukünftigen Weiterbildungseinrichtungen substituiert, wenn das neue Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept vollständig umgesetzt ist. In Abhängigkeit von der zukünftigen Ausgestaltung der Weiterbildungsordnungen durch die Psychotherapeutenkammern können Mehrkosten für die GKV dadurch entstehen, dass die Weiterbildungsordnungen höhere Mindeststundenzahlen für die verfahrensspezifische Qualifizierung vorgeben als die bisherigen Ausbildungsordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Zahl der zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung gegenüber der derzeitigen Zahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung aufgrund erhöhter Attraktivität ansteigt.

Bei den Berechnungen wird davon ausgegangen, dass in einer neu gestalteten ambulanten psychotherapeutischen Weiterbildung mehr ambulante Therapiestunden in den Ambulanzen oder an den Weiterbildungsinstituten erbracht und mit den Krankenkassen abgerechnet werden als nach geltendem Recht. Nach Hochrechnung der geltenden Bewertung der Abrechnungspositionen auf das Jahr 2026 sowie unter Annahme von bis zu 450 zusätzlichen Behandlungsstunden pro Weiterzubildenden und Jahr ist ab dem Jahr 2016 mit Mehrausgaben für die GKV in der ambulanten Versorgung in Höhe von bis zu rund 46 000 Euro pro Weiterzubildenden und Jahr – für je 100 Weiterzubildende in Höhe von insgesamt bis zu vier bis fünf Millionen Euro jährlich – zu rechnen.

Im stationären Bereich entstehen ab dem Jahr 2026 insoweit Mehrausgaben, als die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung zukünftig nicht mehr im Rahmen einer praktischen Tätigkeit sondern im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit einer entsprechenden Vergütung tätig sein werden und diese Vergütung im Gesamtbetrag berücksichtigt wird. Unter der Annahme einer konstanten Zahl von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung entstehen der GKV ab dem Jahr 2026 voraussichtlich jährliche Mehrausgaben von rund 100 Millionen Euro. Sofern sich die Zahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgrund der verbesserten Rahmenbedingungen erhöht, entstehen weitere Mehrausgaben, die sich für die GKV je 100 jährlich eingestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung auf rund fünf Millionen Euro jährlich belaufen. Diese Mehrausgaben verringern sich insoweit, als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung bereits ausgebildetes Personal ersetzen. Ob und inwieweit eine solche Substitution erfolgt, kann nicht quantifiziert werden.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben entsteht bei den Studierenden der Psychotherapie kein Erfüllungsaufwand. Sie werden von den Veränderungen der Ausbildung profitieren und eine bessere Qualifikation erhalten.

Von einer Veränderung der Ausbildungsdauer ist nicht auszugehen. Bisher besteht die Ausbildung aus einem vorangehenden Studium als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung sowie einer postgradualen Qualifikation zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten oder zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in Vollzeitform mindestens drei und in Teilzeitform fünf Jahre dauert. Mit der Erteilung der Approbation nach Abschluss der Ausbildung ist der Fachkundenachweis verbunden.

In Zukunft führt das in diesem Gesetzentwurf geregelte Studium nur noch zur Erteilung einer Approbation, die nicht mehr zugleich auch den Erwerb des Fachkundenachweises umfasst, der für die Eintragung ins Arztregister erforderlich ist. Die hierfür notwendige Fachkunde wird vielmehr in der Weiterbildung erworben, deren Inhalte und Dauer durch die Landespsychotherapeutenkammern zu regeln sind.

Für gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten reduziert sich der Erfüllungsaufwand in geringem Maße durch die Befugniserweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege, da für diese speziellen Fälle damit die Notwendigkeit einer ärztlichen Verordnung entfällt. In welchem Umfang sich das Versorgungsgeschehen ändern wird, ist nicht vorhersehbar.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelung nach § 9 Absatz 6 PsychThG-E sieht vor, dass die Studierenden der Psychotherapie während des Studiums berufspraktische Einsätze in stationären oder teilstationären Versorgungseinrichtungen zu absolvieren haben.

Sachkosten entstehen dem Normadressat Wirtschaft durch die berufspraktischen Einsätze nicht. Versicherungsschutz für die Studierenden besteht über die Berufshaftpflichtversicherung der Einrichtungen oder über kostenneutrale Rahmenverträge.

Es entstehen keine laufenden Bürokratiekosten, da durch die gesetzlichen Regelungen keine Informationspflichten berührt werden.

Durch die Befugniserweiterungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsteht bei diesen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Dieser wird dadurch ausgeglichen, dass sich die Verordnungstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte entsprechend reduziert.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei den Ländern entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 47 Millionen Euro. Er ergibt sich aus den durch die mit der Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung einhergehenden Veränderungen im Lehraufwand für die hochschulische Lehre, die Betreuung und Koordination der berufspraktischen Einsätze sowie durch die Neugestaltung der bisherigen staatlichen Prüfung in Form der psychotherapeutischen Prüfung am Ende des Studiums.

Vorgabe 1: Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung nach § 9 PsychThG-E (Studium)

Die Reform der psychotherapeutischen Ausbildung führt zu einer umfassenden Neustrukturierung des psychotherapeutischen Ausbildungsweges, die die Verlagerung von bisherigen Ausbildungsinhalten in das Studium zur Folge hat. Zudem sollen die Studierenden sowohl wissenschaftliche wie praktische Kompetenzen entwickeln, weshalb im Studium auf

eine verstärkte Verknüpfung von theoretischem und praktischem Handlungswissen hingewirkt wird.

Die Ansiedlung des Studiums an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen sowie der neben den übrigen Bezugswissenschaften hohe Anteil psychologischer Inhalte führt zwar dazu, dass einmalige Maßnahmen der Universitäten notwendig sind, um das Studium in der vorgeschriebenen Form zu gestalten. Diese Mehrkosten sind jedoch nach Angaben der Länder in ihrem Umfang vernachlässigbar.

Nicht zu vernachlässigen sind hingegen die durch den steigenden Lehraufwand entstehenden Mehrkosten. Der Ausbildungsaufwand wird durch studiengangsspezifische Normwerte, sogenannte Curricularnormwerte (CNW) festgelegt, die den Aufwand bestimmen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden im jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Mit Hilfe eines CNW kann ermittelt werden, wie viele Studierende mit der vorhandenen Personalausstattung theoretisch unterrichtet werden können. Umgekehrt kann errechnet werden, wie viele Lehrkapazitäten bei gegebenem Studienplan und Studierendenzahlen erforderlich sind. Für den Studiengang Psychologie liegt der CNW derzeit durchschnittlich bei 2,9 im Bachelorstudium und bei 1,64 im Masterstudium. Die an den Universitäten bestehenden polyvalenten Bachelorstudiengänge der Psychologie decken die inhaltlichen und quantitativen Anforderungen an das Bachelorstudium, das in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geregelt wird, in hohem Umfang ab. Dementsprechend sollen diese bestehenden Strukturen weitgehend auch für das in diesem Gesetz geregelte Bachelorstudium zugrunde gelegt werden, so dass von einem ähnlichen CNW ausgegangen werden kann. Ein zusätzlicher Lehraufwand entsteht jedoch dadurch, dass einzelne Module eine größere Betreuungsdensität und mehr Lehrpersonal mit einer bestimmten fachlichen Qualifikation erfordern. Dieser Mehraufwand ist als curricularer Anteilswert quantifizierbar und beträgt gemäß den Berechnungen der Länder 0,3 Semesterwochenstunden (SWS) je Studienanfänger im polyvalenten Bachelorstudiengang Psychotherapie. Als Kostensatz je SWS in der Lehreinheit Psychologie werden 10 000 Euro angesetzt. Je Studienanfänger ergibt sich damit im Bachelorstudium der Psychotherapie ein finanzieller Mehraufwand in Höhe von 3 000 Euro. Sofern 2 500 Approbationen pro Jahr erreicht werden sollen, ist es bei einem durchschnittlichen Schwund von etwa 20 Prozent im Bachelorstudium und etwa zehn Prozent im Masterstudium erforderlich, dass bundesweit etwa 3 500 Studierende mit einem Psychotherapiestudium beginnen. Dies ergibt kapazitätsbezogene Mehrkosten für das Bachelorstudium von 10,5 Millionen Euro jährlich.

Im Masterstudium muss aufgrund der notwendigen, intensiveren Betreuung von einem höheren CNW von 2,6 bis 3,1 ausgegangen werden. Diese Erhöhung des CNW geht auch mit einem Anstieg des kapazitiven Mehraufwands im Masterstudium einher, der sich gemittelt über alle Standorte mit 1 SWS pro Studienanfänger quantifizieren lässt. Bei einem Kostensatz von 10 000 Euro pro SWS und 2 800 Studienanfängern im Master pro Jahr entstehen damit Mehrkosten in Höhe von 28 Millionen Euro jährlich für das Masterstudium.

Vorgabe 2: Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung nach § 9 PsychThG-E (berufspraktische Einsätze)

Für die berufspraktischen Einsätze im Studium nach § 9 Absatz 6 PsychThG-E ist von zusätzlichen Mehrkosten auszugehen, die für die Kooperation und Begleitung der Studierenden während ihrer Einsätze durch die Universität sowie die Erstellung von Kooperationsverträgen zwischen den Universitäten und den Einrichtungen der stationären und teilstationären Versorgung anfallen. Nach den Schätzungen der Länder wird im Durchschnitt an jedem der 50 Universitätsstandorte eine Stelle im höheren Dienst, die für die qualitative Betreuung der praktischen Einsätze zu 30 Prozent im Bachelorstudium und zu 70 Prozent im Masterstudium erforderlich ist, mit einem Lohnsatz von 92 960 Euro pro Jahr benötigt. Damit entstehen weitere Mehrkosten in Höhe von 4,6 Millionen Euro jährlich.

Vorgabe 3: Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung nach § 9 PsychThG-E (Akkreditierung)

Die künftige Regelung sieht vor, dass die Studiengänge akkreditiert werden müssen. Der damit verbundene Mehraufwand ist nach Angabe der Länder zu vernachlässigen. Die Notwendigkeit zur Akkreditierung von Studiengängen besteht auch unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf.

Vorgabe 4: Psychotherapeutische Prüfung nach § 10 PsychThG-E

Auch für die Umgestaltung der bisherigen staatlichen Prüfung in Form der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 PsychThG-E ist von Mehrkosten auszugehen.

Der bisherige mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird in einen ersten Abschnitt der psychotherapeutischen Prüfung im Studiengang Psychotherapie überführt. Er erfolgt für jeden Prüfling in Form einer 30minütigen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments. Grundlage für die von zwei Prüferinnen und Prüfern gestellten Prüfungsfragen bildet eine der beiden von dem jeweiligen Prüfling eingereichte Patientenanamnese einschließlich des dazugehörigen Therapieprotokolls, die zuvor im Rahmen eines berufspraktischen Einsatzes (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) im letzten Studiensemester erhoben worden ist. Darüber hinaus sieht dieser Abschnitt der Prüfung modulübergreifende Fragen vor.

Da die Fallprüfung einschließlich des zu erstellenden Therapieprotokolls Gegenstand der berufspraktischen Einsätze im Studium sind, entsteht hierdurch kein zusätzlicher Zeit- oder Sachaufwand für die Studierenden oder die Universität. Zudem ist aufgrund der an den Universitäten bestehenden räumlichen Möglichkeiten davon auszugehen, dass keine Sachkosten für das Anmieten von Prüfungsräumen anfallen.

Der zeitliche Aufwand für die Durchführung, die Vorbereitung sowie die Bewertung dieses Prüfungsabschnitts beträgt 30 Minuten pro Fall, so dass insgesamt pro Prüfung von einer Prüfungszeit von 60 Minuten auszugehen ist. Die Abnahme von Prüfungen durch mindestens zwei prüfende Personen ist zur Objektivierung von Prüfungen allgemein üblich. Fachlich muss die Prüfung von Personen abgenommen werden, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie qualifiziert sind und über eine Approbation verfügen. Nach Angaben der Länder und Hochschulen wird pro Stunde ein durchschnittliches Honorar von 85 Euro pro prüfender Person angesetzt. Ausgehend von 2 500 Studierenden, die pro Jahr geprüft werden sollen, fallen mithin Kosten von 425 000 Euro jährlich für diesen Prüfungsabschnitt an.

Der zweite Teil der psychotherapeutischen Prüfung besteht in einer OSCE-Prüfung, in denen eine Prüfungsgruppe von fünf Personen jeweils fünf Kompetenzbereiche mit Schauspielpatienten zu durchlaufen hat. Diese Parcoursprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass der Prüfling die einzelnen Aufgabenbereiche unter Beobachtung der prüfenden Personen durchläuft und dabei gegenüber den Schauspielpatienten die Rolle der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten übernimmt. Die Bewertung der Prüfung erfolgt anhand von zuvor festgelegten Kriterien und Musterlösungen.

Ausgehend von fünf zu prüfenden Kompetenzbereichen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten sowie einer Vorbereitungszeit von weiteren 30 Minuten, beträgt die Dauer der Parcoursprüfung für jeden Prüfling insgesamt drei Stunden.

Bei einer Zahl von 2 500 zu erwartenden Prüflingen pro Jahr, die aus Prüfungsgruppen mit jeweils fünf Personen bestehen, sowie 50 Standorten ergeben sich 500 Prüfungen im Jahr mit im Durchschnitt zehn Prüfungsdurchläufen pro Standort und Jahr. Das hierfür benötigte Personal besteht aus zwei aufsichtsführenden Personen, fünf Schauspielpatienten sowie jeweils zwei Prüferinnen und Prüfern, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie fachlich qualifiziert sind.

Für das Aufsichtspersonal von zwei Personen pro Prüfungsdurchlauf wird eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Person und Stunde angesetzt. Bei einer Präsenzzeit von drei Stunden ergeben sich Kosten für das Aufsichtspersonal von 90 Euro pro Prüfungsdurchlauf und somit von 45 000 Euro jährlich für alle Prüfungsdurchläufe.

Für das Schauspielpersonal von fünf Personen pro Prüfungsdurchlauf wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro pro Stunde angesetzt. Bei einer Präsenzzeit von 2,5 Stunden ergeben sich Kosten für das Schauspielpersonal von 625 Euro pro Prüfungsdurchlauf und somit 312 500 Euro jährlich für alle Prüfungsdurchläufe.

Hinsichtlich der Prüferinnen und Prüfer ist pro Prüfungsdurchlauf von zehn Personen auszugehen, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Das pro Stunde anzusetzende Honorar beträgt 85 Euro. Bei einer Präsenzzeit von 3 Stunden, die sich aus 2,5 Stunden für die Abnahme der Prüfung und 0,5 Stunden für die Prüfungsbewertung zusammensetzen, ergeben sich Kosten für das Prüfungspersonal von 2 550 Euro pro Prüfungsdurchlauf und somit 1 275 00 Euro jährlich für alle Prüfungsdurchläufe.

Für alle Prüfungsdurchläufe ergeben sich damit Gesamtkosten an Personal in Höhe von 1 632 500 Euro im Jahr.

Da es angesichts der Dauer und Struktur der Parcoursprüfung nicht möglich sein wird, allen Prüflingen gleichzeitig dieselben Aufgaben zu stellen, ist ein Pool von Prüfungsaufgaben zu entwickeln. Hier soll von 50 Prüfungsaufgaben jährlich ausgegangen werden, um ausreichende Auswahlmöglichkeiten für die verschiedenen Kompetenzbereiche zu schaffen. Für die Entwicklung des Aufgabenpools einschließlich eines Kategoriensystems zur Prüfungsbewertung sowie der Vorgabe von Musterlösungen kommt das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Betracht, das im Auftrag der Länder bereits heute in der Gestaltung der staatlichen Prüfung nach den Regelungen des PsychThG mitwirkt. Die für die Entwicklung der Aufgaben zu erwartenden Kosten betragen nach ersten Schätzungen des IMPP 553 000 Euro pro Jahr.

Für die in Vorbereitung der Prüfung notwendige Schulung sowohl des Schauspielpersonals wie der Prüferinnen und Prüfer ist ebenfalls das IMPP vorgesehen. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit 1,5 Millionen Euro jährlich anzusetzen.

Zur Durchführung der Parcoursprüfungen haben die Landesprüfungsämter ausreichend große Räume zur Verfügung zu stellen. Soweit diese angemietet werden müssen, werden für eine halbtätige Raummiete 1000 Euro pro Prüfungsdurchlauf angesetzt. Pro Jahr fallen damit 500 000 Euro für alle Prüfungsdurchläufe an.

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse übernimmt das IMPP. Die Kosten belaufen sich hierbei auf 75 000 Euro jährlich.

Einsparungen entstehen insoweit, als mit der anwendungsorientierten Parcoursprüfung die bisherige zweistündige schriftliche Prüfung entfällt, die bisher vom IMPP durchgeführt wurde. Nach Angaben des IMPP entfallen damit Kosten in der Höhe von 700 000 Euro.

Für die Parcoursprüfung belaufen sich die Mehrkosten damit insgesamt auf etwa 3,6 Millionen Euro jährlich.

Den Zulassungsausschüssen entsteht nur dann ein Verwaltungsaufwand für die Bedarfsprüfung bei der Prüfung von Ermächtigungsanträgen der Ambulanzen von Weiterbildungsinstituten nach § 117 Absatz 3 SGB V, wenn sich nach Inkrafttreten des Gesetzes neue Weiterbildungsinstitute gründen, die dann in die Bedarfsprüfung fallen. Dieser Aufwand ist derzeit nicht abschätzbar.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist der Gesetzentwurf neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine gesetzlich geregelte Befristung ist nicht vorgesehen.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes und Befragungen der Länder (Hochschulen/IMPP) überprüft werden, ob sich der Erfüllungsaufwand wie prognostiziert entwickelt hat. Zudem soll überprüft werden, ob diese Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen (Verbesserung der psychotherapeutischen Behandlung für Patientinnen und Patienten sowie Verbesserung des Zugangs zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) steht. Eine Evaluierung der Psychotherapeutischen Prüfung findet regelmäßig und systematisch durch die Hochschulen sowie das IMPP statt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

In Absatz 1 Satz 1 wird geregelt, dass die Befugnis zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie eine Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ erfordert. Für die vorübergehende Ausübung des Berufs genügt wie bisher eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung (Absatz 1 Satz 2).

Die Entscheidung für die Berufsbezeichnung Psychotherapeutin oder Psychotherapeut beruht auf fachlichen Gesichtspunkten. Anders als bisher regelt dieses Gesetz die Erstausbildung zum Beruf in Form eines Studiums, das zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie befähigt. Neben weiteren Bezugswissenschaften wird dieses Studium in weitem Umfang auch Elemente des Psychologiestudiums enthalten. Es wird sich von diesem insbesondere im Masterstudiengang jedoch auch unterscheiden, weil es frühzeitig die Kenntnisse zu erwerben und Kompetenzen zu entwickeln gilt, die für die heilkundliche Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, erforderlich sind.

Hinzukommt, dass die Bezeichnung der „Psychotherapeutin“ oder des „Psychotherapeuten“ im allgemeinen Sprachgebrauch seit Jahren sowohl für die Berufsangehörigen aus dem Bereich der Psychologischen Psychotherapie wie für die aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Verwendung findet. § 28 Absatz 3 SGB V sieht bereits seit Inkrafttreten des PsychThG vor, dass die beiden Berufe der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit denen überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte unter der Bezeichnung „Psychotherapeut“ zusammengefasst werden.

Neben dem Führen der Berufsbezeichnung berechtigt die Approbation zugleich zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie. Sie stellt ihre Inhaberin oder ihren Inhaber insoweit von dem Verbot des Heilpraktikergesetzes zur unerlaubten Ausübung von Heilkunde am Menschen frei.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass neben Personen, die über eine Approbation nach Satz 1 oder eine Berufserlaubnis nach Satz 2 verfügen, auch Personen mit einer Approbation nach dem PsychThG sowie Ärztinnen und Ärzte die Bezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ führen dürfen. Insoweit bleibt der nach dem PsychThG geltende Rechtszustand unverändert erhalten. Ärztinnen und Ärzte erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, die Bezeichnung mit dem Zusatz „ärztliche“ oder „ärztlicher“ zu verwenden.

Mit der Neuregelung werden die bisherigen zwei Berufe in der Psychotherapie, der Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu einem Beruf und einem gemeinsamen Berufsbild zusammengeführt. Die Angehörigen des neuen Psychotherapeutenberufs sind in dem Umfang zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie berechtigt, den § 1 Absatz 2 Satz 1 vorsieht. Sie erhalten eine umfassende altersgruppenbreite und verfahrensübergreifende Erstausbildung, die sowohl die besonderen Aspekte von Erwachsenen wie von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wie auch die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemischen Therapie beinhaltet.

Die Erstausbildung bedarf einer Weiterentwicklung und Vertiefung in einer sich anschließenden Weiterbildung, in der dann einerseits die besonderen Befähigungen zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen, aber auch älteren Menschen oder von Menschen mit Behinderung zu entwickeln sind. Auch die heutige Ausbildung in einem sogenannten Vertiefungsverfahren erfolgt zukünftig in der Weiterbildung. Die breite Erstqualifizierung versetzt die Studierenden jedoch in die Lage, eine fundierte Entscheidung zu treffen, mit der sie für die anschließende Weiterbildung festlegen, ob sie ihre beruflichen Schwerpunkte in der Erwachsenen- oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder gegebenenfalls weiterer Personengruppen sehen, und welches Verfahren sie in den Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit stellen.

Absatz 2 Satz 1 definiert, was Ausübung von Psychotherapie ist. Der Wortlaut der bisherigen Definition in § 1 Absatz 3 Satz 1 PsychThG bleibt – ergänzt um einen klarstellenden Hinweis zur Evidenz der Verfahren - erhalten. Damit ist auch weiterhin sichergestellt, dass nur solche Verfahren wissenschaftlich anerkannt werden, deren Evidenz hinreichend nachgewiesen worden ist. Beibehalten wird auch die Regelung der Notwendigkeit einer somatischen Abklärung.

Absatz 2 Satz 3 stellt wie bisher klar, dass psychologische Tätigkeiten zur Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde keine Ausübung von Psychotherapie darstellen. Sie können damit wie bisher von anderen Personen, insbesondere auch von Psychologinnen und Psychologen, ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher oder gemeinnütziger Beratungsstellen oder pädagogisch-therapeutische Leistungen der Jugendhilfe. Nur Tätigkeiten zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, werden dem Heilkundevorbehalt des Gesetzes unterstellt. Auch hier bleibt die bisher geltende Rechtslage unverändert erhalten.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass neben anderen Berufsgruppen wie Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Pädagoginnen und Pädagogen auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neben der heilkundlichen Psychotherapie im Bereich der Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung oder Wie-

derherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Er bringt zum Ausdruck, was bereits gängige Praxis in der beruflichen Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist. Zudem sichert die Klarstellung, dass in dem in § 7 geregelten Ziel des Studiums auch auf diese Inhalte eingegangen werden kann.

Absatz 4 betrifft den partiellen Berufszugang, der nach der Richtlinie 2005/36/EG möglich ist. Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die nur teilweise der deutschen Berufsqualifikation entspricht, muss die Ausübung des Berufs im Umfang dieses Teils ermöglicht werden, indem ihnen eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung erteilt wird. Sie führen in diesem Fall die Berufsbezeichnung ihres Herkunftstaates unter Nennung dieses Staates. Die Berufsbezeichnung ist zudem stets mit dem Hinweis auf die Tätigkeit oder die Beschäftigungsstelle zu versehen, in der ihnen die Berufsausübung gestattet ist. Die Einschränkungen sind erforderlich, damit für die Patientinnen und Patienten erkennbar ist, dass sie von Personen behandelt werden, deren Qualifikation nur zum Teil der deutschen Qualifikation entspricht.

Absatz 5 betrifft die Befugnis zur Ausübung des Berufs sowie zum Führen der Berufsbezeichnung im Fall der Dienstleistungserbringung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Regelung des bisherigen Rechts wird beibehalten.

Gemäß Absatz 6 wird die Möglichkeit der Dienstleistungserbringung auch für die Schweiz eröffnet. Das bisherige Recht wird auch hier beibehalten.

Zu § 2

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut festgelegt. Bei Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung. Die einzelnen Voraussetzungen entsprechen dem bisher geltenden Recht und den in den übrigen Berufszulassungsgesetzen der Heilberufe üblichen Regelungen.

Der Erteilung der Approbation geht ein Antrag voraus, der bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen ist. Absatz 2 sieht ihre Anhörung oder die ihres gesetzlichen Vertreters für den Fall vor, dass die Erteilung der Approbation abgelehnt werden soll.

Nach Absatz 3 kann die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, wenn wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, das sich auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs auswirken kann.

Zu § 3

§ 3 regelt die Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann jedermann, der über eine abgeschlossene Qualifikation im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten verfügt, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung beantragen, es sei denn, die betreffende Person hat ihre Ausbildung in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeleistet (Absatz 2). Diese Personen sind auf einen Antrag auf Approbation zu verweisen, da sich der Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) grundsätzlich dazu entschlossen hat, bei der Erteilung von Approbationen in den heilkundlichen Berufen auf das Staatsangehörigkeitsprinzip als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation zu verzichten. Dementsprechend sind die Personen, deren Ausbildungsnachweise nach EU-Recht anzuerkennen sind, die aber zuvor mangels Staatsangehörigkeit keine Approbation erhalten konnten, nicht mehr auf eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung angewiesen, sondern vielmehr berechtigt, eine Approbation zu beantragen.

Der Verweis auf die Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt wird, entspricht auch der Intention der Richtlinie 2005/36/EG zur Stärkung des Binnenmarktes und der Wanderung von Arbeitskräften, deren Tätigkeit nicht durch Befristungen, Auflagen oder sonstige Einschränkungen behindert werden soll.

Absatz 3 sieht vor, dass abweichend von den Absatz 2 lediglich in Ausnahmefällen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung erteilt werden kann, wenn die beabsichtigte Tätigkeit erkennen lässt, dass hierfür ein besonderes Interesse besteht. Es handelt sich dabei um Einzelfallentscheidungen. Ein solches Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Erlaubnis lediglich für eine einmalige Behandlung oder für die Teilnahme an bestimmten Ereignissen wie großen Sportveranstaltungen benötigt wird, in denen die antragstellenden Personen typischerweise nicht über die für die Erteilung einer Approbation notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und diese auch nicht erwerben wollen. Die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung schließt auch in solchen Fällen die spätere Erteilung einer Approbation nicht aus (Satz 2).

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung wird nur befristet erteilt; sie kann zusätzlich mit Auflagen zu bestimmten Beschäftigungsstellen oder der Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten versehen werden. Die Erteilung von Auflagen liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, die sich dabei an der beabsichtigten Berufsausübung orientiert. Sie wird widerruflich und längstens für zwei Jahre erteilt. Eine längere Befristung ist lediglich in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung möglich (Absätze 4 und 5).

Absatz 6 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Approbation verfügen.

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Besitzstandswahrung und sieht vor, dass Erlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit behalten.

Zu § 4

§ 4 beinhaltet die Regelungen des partiellen Zugangs zum Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, der durch die Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG eingefügt worden ist.

Der sogenannte partielle Zugang wird Personen gewährt, die in ihrem Herkunftsstaat für die entsprechende berufliche Tätigkeit ohne Einschränkung qualifiziert sind, deren Ausbildung sich jedoch nur auf einen Teil des Berufsbildes im Aufnahmestaat erstreckt, so dass die Gewährung des vollen Berufszugangs Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen würde, die den Umgang einer vollständigen Ausbildung im Aufnahmestaat erreichen.

Die Regelung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) für bundesrechtlich geregelte Heilberufe und andere Berufe vom 16. April 2016 (BGBl. I S. 886), das am 23. April 2016 in Kraft getreten ist, erstmalig in das PsychThG aufgenommen. Sie wird vorliegend im Wesentlichen in der bisher geltenden Fassung erhalten.

Der partielle Berufszugang wird auf Antrag im Rahmen einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung eröffnet (Absatz 1 Satz 1). Er wird nur gemäß Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG und nur in dem dort vorgesehenen Umfang gewährt. Die Approbation, die nur uneingeschränkt erteilt werden darf, bleibt damit Personen, deren Ausbildung nur teilweise mit der deutschen Ausbildung übereinstimmt, verschlossen.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine Ausbildung im Bereich der Psychotherapie verfügt, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist und diese Ausbildung in dem jeweiligen Staat den Zugang zu einer Berufstätigkeit gewährt, die der Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Deutschland nur teilweise entspricht. Die Tätigkeit muss sich zudem objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lassen können, die den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in Deutschland prägen.

Auch die Erteilung einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt voraus, dass die wie bei der Erteilung einer Approbation die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist gemäß Absatz 2 zu versagen, wenn nur so das Wohl der Patientinnen und Patienten oder allgemein die öffentliche Gesundheit geschützt werden kann.

Der partielle Berufszugang wird unbefristet gewährt. Er ist aber auf die Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken, auf die sich die Qualifikation der antragstellenden Person erstreckt (Absatz 3 Satz 1).

Absatz 4 stellt klar, dass Personen mit einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Personen, die über eine Approbation verfügen.

Absatz 5 enthält eine Bestandsschutzregelung für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach dem PsychThG verfügen.

Zu § 5

§ 5 regelt die Rücknahme, den Widerruf sowie das Ruhen. Die Absätze 1 bis 3 beziehen sich auf die Approbation. Nach Absatz 4 gelten die Regelungen entsprechend für die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung sowie für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.

Absatz 1 Satz sieht vor, dass die Approbation zurückzunehmen ist, wenn die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Berufsqualifikation bei ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat. Es handelt sich um eine Muss-Regelung, weil die Approbation ohne Berufsqualifikation nicht erteilt werden darf. Nach Satz 2 kann die Approbation zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorgelegen hat. Hier hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob und inwieweit sich die zum Zeitpunkt der Erteilung der Approbation fehlenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Rücknahme noch auswirken.

Absatz 2 sieht vor, dass die Approbation mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wegfällt, weil sich die betreffenden Berufsangehörigen eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs nachträglich ergibt. Gleichermaßen ist sie zurückzunehmen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Approbation auf Dauer zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist.

Nach Absatz 3 kann das Ruhen der Approbation angeordnet werden, wenn gegen ihre Inhaberin oder ihren Inhaber ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitet wurde, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Psychotherapeutenberufs ergeben würde (Nummer 1), wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 vorübergehend nicht mehr vorliegt oder Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen.

nung des betroffenen Berufsangehörigen bestehen, dieser sich aber einer amts- oder fachärztlichen Untersuchung verweigert, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 5 nicht erfüllt ist, oder im Falle einer fehlenden Haftpflichtversicherung.

Ruht die Approbation, darf der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nicht ausgeübt und die Berufsbezeichnung nicht geführt werden.

Fallen die Umstände weg, die zur Ruhensanordnung geführt haben, endet das Ruhen. Gleichermaßen führt die Rücknahme oder der Widerruf der Approbation zum Ende des Ruhens. Die zuständige Behörde, die das Ruhen angeordnet hat, hat im Interesse der davon Betroffenen im Verfahren darauf zu achten, dass die Ruhensanordnung nicht für einen unangemessenen Zeitraum erhalten bleibt, sondern gegebenenfalls über die Rücknahme der Approbation zu entscheiden.

Nach Absatz 4 sind die Absätze 1 bis 3 auch auf Personen anzuwenden, die über eine Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder zur partiellen Berufsausübung verfügen. Im Falle der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung ist dabei zu beachten, dass der Maßstab, nach dem sich die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse richten, ein anderer als bei der Approbation oder bei der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist.

Zu § 6

§ 6 regelt den Verzicht auf die Approbation (Absatz 1). Er ist schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären und darf nicht unter einer Bedingung stehen (Absatz 2). Ein Verzicht auf die Approbation ist jederzeit möglich.

Nach Absatz 4 gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 in gleicher Form auch für den Verzicht auf die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung sowie auf die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung, auf die ebenfalls jederzeit verzichtet werden kann.

Zu Abschnitt 2

Zu § 7

Die Vorschrift beschreibt das Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist (Ausbildungsziel). Sie enthält damit einen Ausbildungsauftrag, der sich an die ausbildenden Hochschulen richtet.

Das in § 7 neu formulierte Ausbildungsziel wurde im Vergleich zum Ausbildungsziel des § 8 Absatz 2 PsychThG deutlich konkretisiert und weiterentwickelt. Dies ist erforderlich, um den Fortschritten der heilkundlichen Psychotherapie als anwendungsorientierter Wissenschaft Rechnung zu tragen. Es ist aber auch erforderlich, um die Entwicklung der beiden, im PsychThG geregelten Berufe und ihre heutige Stellung in der Versorgung aufzugreifen und diese auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten. Das bedeutet auch, dass solche Aufgaben, die Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Versorgung schon heute übernehmen, in das Ausbildungsziel aufgenommen werden.

Aufgenommen wird auch der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten sollen, die heute noch nicht von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahrgenommen werden, deren Übernahme aber seit Jahren immer wieder gefordert wird.

Trotz dieser neuen Inhalte ändert sich die Aufgabenstellung der nichtärztlichen Psychotherapie im System der Heilberufe als solche nicht. Denn die Neuordnung der psychotherapeutischen Ausbildung zielt nicht auf einen neuen psychotherapeutischen Arztberuf ab, wie dies im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens von ärztlichen Verbänden befürchtet worden ist und noch befürchtet wird. Vielmehr greift sie nur das Aufgabenspektrum ab, das heute schon gelebte Praxis in der psychotherapeutischen Versorgung ist und entwickelt diese in dem Umfang weiter, wie es die heilkundliche Psychotherapie erfordert.

Absatz 1 enthält die grundlegende Beschreibung der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen, wobei Satz 1 dabei gezielt auf die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung ausgerichtet ist, während sich Satz 2 auf die Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen, die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen einschließlich der Befähigung zu Fort- und Weiterbildung sowie der Entwicklung von Organisations- oder Leitungskompetenzen erstreckt.

In Absatz 1 Satz 1 wird insbesondere festgelegt, dass die Ausbildung sich am allgemein anerkannten Stand einschlägiger bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu orientieren hat, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Aus den einschlägigen oder weiteren Wissenschaftsgebieten wie zum Beispiel der Psychotraumatologie sind psychotherapie-relevante Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Umfang und in einer Form zu erwerben, die die Berufsangehörigen in die Lage versetzt, die körperliche und psychische Entwicklung von Personen einschließlich des aktuellen Erlebens und Verhaltens einzuschätzen, um gestützt auf diese Einschätzung ihre Tätigkeit angemessen ausüben zu können. Neben diesen inhaltlichen, fachlich-methodisch oder umsetzungsorientierten Kompetenzen sind ebenso personale oder soziale Fähigkeiten in einer Form zu entwickeln, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Menschen aller Altersgruppen einschließlich der Belange von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.

Die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens bleibt als bewährte Grundlage der Richtlinienpsychotherapie erhalten. Eine versorgungsrelevante Ausbildung muss deshalb auch weiterhin den Erwerb von Kompetenzen in den Mittelpunkt stellen, die in der beruflichen Tätigkeit zur Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren befähigen. Als solche gelten die Verfahren, die in der Richtlinienpsychotherapie vertreten sind, also die Psychoanalyse, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die Verhaltenstherapie. Dazu zählt aber auch die vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie anerkannte Systemische Therapie. Das Studium ist auf den Erwerb von Grundkenntnissen in diesen Verfahren auszurichten.

Bestandteil des Absatzes 1 Satz 2 ist weiterhin die Entwicklung der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und selbständigen Fort- und Weiterbildung. Angehörige eines Heilberufs müssen jederzeit die Erwartung erfüllen, dass sie ihre Tätigkeit an dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse ausrichten. Um diese Anforderung zu erfüllen, benötigen sie ein Bewusstsein für die Bedeutung von Fortbildung, das in der Ausbildung anzulegen ist.

Mit der ausdrücklichen Nennung der Fähigkeit zur Weiterbildung wird zum einen die vergleichbare Aussage des § 1 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte aufgegriffen. Zum anderen zeigt sie die an die zukünftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gerichtete Erwartung des Gesetzgebers, nach der sich an die abgeschlossene Ausbildung eine Weiterbildung anschließen soll, in der einerseits vertiefte Kompetenzen zur Behandlung unterschiedlicher Alters- oder Personengruppen erworben werden sollen. Zum anderen dient die Weiterbildung dem Erwerb der insbesondere für die ambulante Versorgung notwendigen vertieften Kompetenzen in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren.

Absatz 1 Satz 2 wird schließlich durch die Vorgabe abgerundet, grundlegende Kompetenzen im Bereich von Organisation und Leitung zu entwickeln. Hierfür müssen Kenntnisse über psychotherapeutische Versorgungssysteme erworben werden. Die Ausweitung der Ausbildung um diese Inhalte weist darauf hin, dass die Berufsangehörigen in Zukunft auch andere Aufgaben übernehmen könnten, soweit sie für diese geeignet und angemessen qualifiziert sind. Er setzt damit insbesondere die Forderungen nach einer Erweiterung der Kompetenzen von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Rechnung, die im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder erhoben worden sind.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an das Studium hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung. Es handelt sich um eine nicht abschließende Aufzählung.

Die psychotherapeutische Versorgung, auf die die Ausbildung vorbereiten soll, beinhaltet alle Maßnahmen zur Förderung der psychischen und physischen Gesundheit, zu deren Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung die Berufsangehörigen am Ende der Ausbildung in der Lage sein müssen. Der Begriff der physischen Gesundheit bezieht sich dabei nicht auf die somatische Versorgung, die Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten bleibt, sondern vielmehr auf die Feststellung und Behandlung psychischer Begleitsymptome oder psychischer Einflussfaktoren im Zusammenhang mit körperlichen Erkrankungen, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Psychotherapeutische Versorgung erstreckt sich auf Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, weshalb die Ausbildung altersgruppenübergreifend angelegt sein muss und Erfahrungen in den unterschiedlichen Lebensphasen zu erwerben sind. Hier sind auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Insbesondere die Erkenntnisse des Abschlussberichts des Runden Tisches Sexueller Missbrauch aus dem Jahre 2011 aufgreifend sind aber auch vertiefte Erfahrungen zu spezifischen Themen wie sexuelle Gewalt insbesondere in der Weiterbildung zu erwerben. Ein Studium, das auf die Behandlung aller Altersgruppen vorbereiten sowie verfahrensübergreifend angelegt sein soll, wird weder von seinem Umfang noch von seinen Inhalten die notwendigen vertieften Kompetenzen vermitteln können, die die Behandlung von Personen, die zum Beispiel Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, erfordert. Dies schließt nicht aus, dass bei der Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschulen bereits Schwerpunktthemen platziert werden.

Für eine gute psychotherapeutische Versorgung ist weiterhin die Wahl des jeweils angemessenen Behandlungssettings von entscheidender Bedeutung. Die Ausbildung muss die Studierenden daher auf unterschiedliche Settings wie Einzel- oder Gruppentherapien vorbereiten; sie müssen in der Lage sein, zu erkennen, wann und unter welchen Voraussetzungen Bezugspersonen in die Behandlung einzubeziehen sind. Neben den störungsspezifischen Besonderheiten geht es bei diesen Entscheidungen auch um die Berücksichtigung von kulturellen oder geschlechtsspezifischen Aspekten, der ethnischen Herkunft oder Zugehörigkeit, von Migrationshintergründen oder des Einflusses sozialer oder wirtschaftlicher Benachteiligung einschließlich der Auswirkungen einer möglichen Stigmatisierung. Dies alles spielt bei der konkreten Lebenssituation der Patientinnen und Patienten eine Rolle und ist in der verantwortungsvollen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen. Zudem bedarf es der Fähigkeit, relevante rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems, der Sozialsysteme und des Bildungswesens zu beachten und die Selbständigkeit sowie das Recht auf Selbstbestimmung im Behandlungsumfeld zu würdigen.

In Absatz 3 werden mit Blick auf die noch folgende nähere Ausgestaltung der Inhalte des Studiums durch die auf Grund des § 20 erlassene Rechtsverordnung die Kernkompetenzen

näher beschrieben, über die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Abschluss der Ausbildung verfügen sollen.

Nummer 1 umfasst dabei einerseits die Maßnahmen zur Diagnostik, Indikationsstellung und Therapieplanung. Zum anderen beinhaltet er die Fähigkeit zur Durchführung psychotherapeutischer Behandlung einschließlich präventiver und rehabilitativer Maßnahmen, aber auch das Veranlassen geeigneter zusätzlicher Behandlungsmaßnahmen durch Dritte. Hierbei kann es sich um die Angehörigen anderer Heilberufe, darunter auch Heilmittelerbringer wie Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, handeln. Es kommen aber auch sonstige Personen mit einer Qualifikation außerhalb der Heilkunde in Betracht, wenn dies dem Behandlungszweck dient und das Erreichen des Behandlungserfolgs stützt.

Auch müssen die Studierenden in der Lage sein, Einzelmerkmale psychischer, psychosomatischer, neuropsychologischer oder sonstiger Erkrankungen zu erkennen und diese hinsichtlich ihrer Relevanz als krankheitswertig oder zum Spektrum normalen Verhaltens und Erlebens gehörend zu bewerten. Kenntnisse über Themen wie sexuelle Gewalt und deren Folgen sind von Nummer 1 erfasst.

Die Studierenden haben dementsprechend Kenntnisse zu erwerben, die für eine differenzierte Beurteilung der unterschiedlichen Einflussfaktoren über die gesamte Lebensspanne erforderlich sind. Die Diagnostik hat sich dabei stets auf wissenschaftlich fundierte und allgemein anerkannte Klassifikationssysteme unter Verwendung von wissenschaftlich anerkannten psychodiagnostischen und differentialdiagnostischen Verfahren zu beziehen. Dazu zählen auch Verfahren zur Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik einschließlich der Diagnostik neuropsychologischer Funktionen sowie Langzeituntersuchungen. Die Wahl sowie die Auswertung des Verfahrens haben dabei stets wissenschaftlich fundiert und unter Einbeziehung wissenschaftlicher Gütekriterien, wie Verlässlichkeit, Bedeutsamkeit und Aussagekraft, zu erfolgen.

Entsprechend ihrer jeweiligen diagnostischen Ergebnisse sind die Studierenden zu befähigen, inhaltlich und methodisch begründet darüber zu entscheiden, welche wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Methoden und Verfahren oder ergänzenden psychopharmakologischen, medizinischen oder sozialen Interventionsmethoden im Einzelfall indiziert sind.

Nummer 2 geht auf die Fähigkeit ein, eigene Interessen, Affekte oder Impulse sowie Stärken und Schwächen während des psychotherapeutischen Prozesses erkennen und regulieren zu können.

Nummer 3 umfasst die Kompetenzen zur Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements einschließlich der Evaluation durchgeführter psychotherapeutischer Interventionen. Umfasst sind hier auch Fragen zur Patientensicherheit, die für alle Heilberufe von besonderer Bedeutung sind.

Nummer 4 benennt die Kompetenzen, die zur Beratung und Information von Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter sowie weiterer beteiligter oder zu beteiligender Personen, Institutionen oder Behörden über störungs- und behandlungsrelevante wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich sind.

In Nummer 5 werden die Kompetenzen beschrieben, die die Grundlage für die Bearbeitung gutachterlicher Fragestellungen bilden. Sie beziehen sich insbesondere auf die im Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Versorgung stehenden Fragestellungen, erstrecken sich aber auf auch Fragen zur Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit. Die Entwicklung dieser Kompetenzen ist bereits im Studium anzulegen, da die Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie auch gutachterliche Fragestellungen umfassen kann.

Nummer 6 umfasst die für wissenschaftliches Arbeiten als Grundlage der Psychotherapie oder der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Daneben hat die Ausbildung wie in allen Heilberufen üblich, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berufsethischem Handeln (Nummer 7) oder zur Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im Interesse der Patientinnen und Patienten (Nummer 8) zu vermitteln.

Zu § 8

§ 8 stellt klar, dass der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie, der aufgrund des PsychThG, der sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer zusammensetzt, von den zuständigen Behörden auch weiterhin als Gutachter in Fällen eingebunden werden soll, bei denen die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens zweifelhaft ist. Damit ist auch weiterhin sichergestellt, dass nur solche Verfahren wissenschaftlich anerkannt werden, deren Evidenz hinreichend nachgewiesen worden ist.

Die Anerkennung eines Verfahrens als wissenschaftlich durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie wirkt dabei insbesondere im Berufsrecht. Wissenschaftlich anerkannte Verfahren sind Gegenstand des Studiums. Sie werden Grundlage der Weiterbildung sein. Heute schon sind sie die Verfahren, in denen die vertiefte Ausbildung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 PsychThG stattfindet. Nur ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren kann außerdem ein vom G-BA nach § 92 Absatz 6a SGB V anerkanntes Behandlungsverfahren sein oder werden.

Zu § 9

§ 9 enthält die Vorgaben, die der Gesetzgeber für das Studium der Psychotherapie festlegt, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut sein soll.

Gemäß Absatz 1 findet dieses Studium ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen (Hochschulen) statt.

Qualität und Wirksamkeit der jeweiligen medizinischen und therapeutischen Leistungen haben dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen (so auch § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Um diesen Anforderungen zu entsprechen bedarf es einer Ausbildung, die wissenschaftliche Qualifikationen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau ermöglicht. Dementsprechend finden alle Ausbildungen in den bundesgesetzlich geregelten Heilberufen, die eigenverantwortlich Heilkunde ausüben, an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen statt. Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten zählt zu diesen Heilberufen, weshalb die Ansiedlung des Studiums an Universitäten einerseits fachlich berechtigt und andererseits zur Gleichstellung des Psychotherapeutenberufs mit den ärztlichen oder pharmazeutischen Heilberufen erforderlich ist.

Für das Erreichen des in § 7 festgelegten Ausbildungsziels bedarf es der Entwicklung von Handlungskompetenzen, die auf gesichertem theoretischem Wissen aufbauen. Um die erworbenen Kompetenzen dauerhaft auf dem zur Ausübung des Berufs notwendigen Niveau zu erhalten, bedarf es der Fähigkeit zur Weiterentwicklung des Berufs und des Berufsfeldes sowie der Befähigung, das eigene Handeln zu reflektieren. Die hierzu notwendige Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis gewährleisten die Universitäten und die ihnen gleichgestellten Hochschulen. Sie garantieren die schnelle und konsequente Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis und verfügen dabei über qualifiziertes Personal in Forschung und Lehre, das auch die Entwicklung der berufspraktischen Fertigkeiten oder die notwendige Begleitung der praktischen Ausbildungseinsätze sicherstellen kann. Durch

ihre vorhandenen Strukturen sind die Universitäten zudem in der Lage, zeitnah Studiengänge zu entwickeln, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen. Sie gewährleisten durch ihre Promotionsmöglichkeiten und postdoktoralen Weiterqualifizierungsangebote die Entwicklung der Psychotherapie und leisten wichtige Beiträge für die psychotherapeutische Forschung.

Die Entscheidung, das Studium an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen anzusiedeln beruht aber auch auf Überlegungen zur Machbarkeit. Die an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen angesiedelten psychologischen Fakultäten werden am schnellsten in der Lage sein, das in diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelte Studium der Psychotherapie anzubieten. Sie verfügen bereits heute über Strukturen, die für die Umsetzung des Ausbildungsziels benötigt werden. So sind an den universitären psychologischen Instituten Hochschulambulanzen angesiedelt, die bei den berufspraktischen Einsätzen mitwirken können.

Dementsprechend zeigt sich bei den Gesetzesfolgen, dass die Ansiedlung des Studiums an die Universitäten mit einem ökonomisch vertretbaren Mehraufwand für das Studium einhergeht.

Die Beschränkung auf den Studienort der Universität lässt auch nicht erwarten, dass Ausbildungsengpässe entstehen. Schon heute streben viele Studierende im Bereich der Psychologie einen Abschluss des Studiums mit dem akademischen Grad eines Klinischen Masters an, um danach eine Ausbildung zum Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu beginnen. Nach Aussagen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie liegt der Anteil dieser Studierenden bei etwa 70 Prozent. Dies zeigt sich auch daran, dass der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung nach dem PsychThG nach den statistischen Erhebungen des IMPP im Jahr 2014 von etwa 2 300 Personen und im Jahr 2016 bereits von 2 700 Personen abgelegt worden ist. Damit setzt sich der langjährige Prozess unbegrenzt steigender Ausbildungszahlen weiter fort. Umgekehrt geht mit den steigenden Absolventenzahlen aber kein unbegrenzt steigender Bedarf an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einher. Derzeitige Berechnungen zeigen vielmehr, dass eine Zahl von etwa 2 300 bis 2 500 Personen, die jährlich die Ausbildung und in Zukunft das Studium abschließen, mehr als ausreichen wird, um gemeinsam mit den psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten die psychotherapeutische Versorgung dauerhaft zu sichern. Schon heute gibt es kapazitäre Überhänge bei der Verteilung von Kassensitzen.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang schließlich auch, dass sich an das Studium eine Weiterbildung anschließen soll, die die Grundlage für einen umfassenden Zugang zur Teilnahme an der Versorgung von Patientinnen und Patienten sein wird. Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass alle diejenigen, die eine solche Weiterbildung anstreben, um ihr Berufsziel zu erreichen und den Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in der von ihnen geplanten Form auszuüben, eine Möglichkeit erhalten, diese Weiterbildung abzuleisten. Auch hierfür werden die entsprechenden Weiterbildungskapazitäten aber nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Es gilt aber eine zu starke Konkurrenzsituation um Weiterbildungsstellen zu vermeiden.

Eine Ausweitung der Studienkapazitäten und eine Einbindung der Fachhochschulen sind zur Sicherung des Fachkräftebedarfs daher nicht erforderlich.

Das Studium dauert nach Absatz 1 Satz 3 fünf Jahre. Auch wenn der Erwerb des Mastertitels bereits aufgrund der hochschulrechtlichen Vorgaben üblicherweise ein regelhaft fünf Jahre dauerndes Studium voraussetzt, wird die Jahreszahl hier gesondert genannt, um deutlich zu machen, dass das Studium eine Ausbildung beinhaltet, die auf Niveau e der Richtlinie 2005/36/EG angesiedelt ist und so in § 13 Absatz 2 die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Niveau a der Richtlinie ausschließen zu können.

In Absatz 2 werden die berufsrechtlichen Anforderungen an das Studium festgelegt. Von den 300 ECTS Punkten und 9 000 Stunden, die das Bachelor- und das Masterstudium zusammen umfasst, wird ein Anteil von 180 ECTS Punkten und 5 400 Stunden für die Inhalte vorgesehen, die für die Berufszulassung maßgeblich sind (Absatz 6). Sie werden auf hochschulische Lehre und berufspraktische Einsätze verteilt, die in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung inhaltlich vorgegeben werden.

Bei der Festlegung der ECTS Punkte und Stundenzahlen hat sich der Gesetzgeber an den Anforderungen orientiert, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Bei einem bundesrechtlich geregelten Heilberuf ist es notwendig, in angemessenem Umfang Inhalte und Ziele der Ausbildung vorzugeben. Die Berufszulassung wird in Form einer Approbation erteilt. Damit verbunden ist die staatliche Gewähr dafür, dass die Berufsangehörigen zur Ausübung der Tätigkeiten qualifiziert sind, zu deren Übernahme sie die Approbation berechtigt. Dass dies der Fall ist, wird in einer staatlichen Prüfung festgestellt. Für die Teilnahme an dieser Prüfung ist es wiederum erforderlich, eine Ausbildung vorzusehen, die nach bundesweit gleichen Kriterien auf diese Prüfung vorbereitet.

Daneben hat der Gesetzgeber sich an den Anforderungen des Hochschulrechts zu orientieren, das ausreichende Spielräume für die Qualifizierungsarbeiten im Sinne der Bologna-Abschlüsse (Bachelor-/Masterarbeit) erfordert und den Hochschulen genügend Raum für Angebote im Bereich wissenschaftlicher Vertiefungen oder anderer Schwerpunkte sowie eigene Profilierungen oder – zumindest im Bachelorstudium – für polyvalente Studiengangsgestaltungen lassen muss.

Das Studium, das die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut zum Ziel hat, besteht gemäß Absatz 3 aus einem Bachelorstudiengang sowie einem darauf aufbauenden Masterstudiengang. Dabei ermöglichen es die Regelungen zum Bachelorstudium, dieses polyvalent auszugestalten. Insbesondere lassen die vorgegebenen ECTS Punkte ausreichend Spielraum für einen polyvalenten Bachelorabschluss im Bereich der Psychologie, so dass die Studierenden sich durch ihre Erfahrungen während des Bachelorstudiums auch noch für andere Masterstudiengänge aus dem Bereich der Psychologie entscheiden können als den, der zum Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten führt.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass sowohl das Bachelor- wie das Masterstudium mit der Verleihung des jeweiligen akademischen Grades durch die Hochschule abgeschlossen wird. Er macht mithin deutlich, dass nur solche Studiengänge und -abschlüsse den Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten eröffnen, die neben den berufsrechtlichen Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung auch alle hochschulrechtlichen Voraussetzungen an ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium erfüllen.

Absatz 4 legt fest, dass die Studienabschlüsse des Bachelors oder des Masters in einem nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditierten Studiengang erworben werden müssen, wobei die Akkreditierung als solche nach den üblichen Akkreditierungsregelungen erfolgt. Im Akkreditierungsverfahren wird zugleich festgestellt, ob die zu akkreditierenden Bachelor- und Masterstudiengänge jeweils den in diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen berufsrechtlichen Anforderungen genügen, um der staatlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz psychotherapeutisch behandlungsbedürftiger Menschen Rechnung zu tragen. Die Feststellung, ob das der Fall ist, erfolgt jeweils durch im jeweiligen Land für Gesundheit zuständige Behörde (Satz 2), die zu diesem Zweck in unterschiedlicher Art und Weise an den Akkreditierungsverfahren der Bachelor- und der Masterstudiengänge mitwirkt.

An der Akkreditierung der Bachelorstudiengänge kann die zuständige Landesgesundheitsbehörde über die Vertreterin oder den Vertreter der Berufspraxis mitwirken. Das führt insbesondere dazu, dass die Behörde selbst nicht gezwungen ist, sich in jedes Akkreditierungsverfahren eines Bachelorstudiengangs selbst einzubringen.

Im Fall des Masterstudiums, das auf dem Bachelorstudium aufbaut, hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde im Akkreditierungsverfahren die Aufgabe, parallel zur Akkreditierung die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung festzustellen. Sie prüft somit, ob alle in diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben zum Studium umgesetzt werden. Genügt der zu akkreditierende Studiengang nicht allen Anforderungen, kann die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nicht bescheinigt werden. In diesem Fall würde der erfolgreiche Abschluss des Studiums dazu führen können, dass den Absolventinnen und Absolventen die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung verweigert würde. Eine Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut könnten sie damit folglich nicht erlangen. Nicht verhindert wird die Akkreditierung des Studiengangs als solchem, weil die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen kein Prüfungsmaßstab für das hochschulische Akkreditierungsverfahren ist.

Eine Voraussetzung dafür, dass das Masterstudium alle berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist, dass der Zugang zum Masterstudium von einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium abhängig gemacht wird. Dieses muss alle inhaltlichen Anforderungen an das Bachelorstudium erfüllen, die dieses Gesetz und die auf Grund des § 20 erlassene Rechtsverordnung regelt. Die Bewerberin oder der Bewerber um den Masterstudienplatz kann hierzu eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass der von ihr oder ihm abgeleistete Bachelorstudiengang zu den Bachelorstudiengängen gehört, denen die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bescheinigt wurde. Der Nachweis kann aber auch durch den Nachweis eines gleichwertigen Studienabschlusses erbracht werden. In diesem Fall hat die Hochschule im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfen, ob der einzelne Studienplatzbewerber persönlich allen Anforderungen des Gesetzes und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung genügt.

Von zentraler Bedeutung ist hier der neue Absatz 5. Um für die Studierenden mehr Rechtssicherheit zu schaffen, sieht Absatz 5 die Möglichkeit vor, einen Bescheid bei der zuständigen Landesgesundheitsbehörde zu beantragen, aus dem sich ergibt, ob ihre Lernergebnisse inhaltlich die Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen. Dieser Bescheid ersetzt zwar nicht die Prüfung und Entscheidung der Hochschule über die Zulassung zum Masterstudium. Er zieht aber bezogen auf das Bachelorstudium die im Rahmen des Antrags auf Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung vorzunehmende Prüfung durch die zuständige Landesgesundheitsbehörde vor, ob die antragstellende Person alle zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt hat und deshalb insoweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gegeben sind.

Nicht nur das vorausgehende einschlägige Bachelorstudium muss allen Anforderungen des Gesetzes und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung genügen, sondern auch das zu akkreditierende Masterstudium selbst. Nur wenn das der Fall ist, bescheinigt die zuständige Landesgesundheitsbehörde im Akkreditierungsverfahren, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten sind.

Über die Zulassung der einzelnen Studierenden zum Masterstudium entscheidet die Hochschule. Sie kann die Zulassung dabei neben dem erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums von weiteren Kriterien der Hochschule abhängig machen. Insbesondere darf sie Studienbewerberinnen oder –bewerbern den Zugang zum Studium auch

verwehren, wenn sich etwa mehr Personen beworben haben, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder interne Kriterien der Hochschule für den Zugang zu einem Masterstudium nicht erfüllt sind.

Das Studium, das die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut zum Ziel hat, besteht aus hochschulischer Lehre und berufspraktischen Einsätzen (Absatz 6). Der Begriff der hochschulischen Lehre fasst die üblichen hochschulischen Lehrformen wie Vorlesungen, Übungen oder Seminare zusammen. Er beinhaltet damit auch bereits anwendungsorientierte Lehrformen, die der Entwicklung von praktischen Handlungskompetenzen dienen, aber im hochschulischen Umfeld stattfinden, so dass sie der hochschulischen Lehre zuzurechnen sind.

Der Begriff der berufspraktischen Einsätze wird neu eingeführt. Er wurde bewusst in Abgrenzung von den bisherigen Begrifflichkeiten „praktische Ausbildung“ und „praktische Tätigkeit“ im PsychThG sowie den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewählt und soll deutlich machen, dass es bei den berufspraktischen Einsätzen gerade nicht um Ausbildungsformen geht, die denen der bisherigen Ausbildungen entsprechen.

Auch der Begriff „Praktikum“ wurde bewusst nicht verwendet. In den Heilberufsgesetzen des Bundes kommt den praktischen Anteilen der Berufsqualifikation üblicherweise eine hohe Bedeutung zu. In diesen Phasen der Ausbildung werden die Studierenden oder die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unter Anleitung stufenweise an die Arbeit an und mit den Patientinnen und Patienten herangeführt. Sie sollen dabei zunehmend die Handlungskompetenzen entwickeln, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind, um – im Fall des neuen PsychThG - nach Erteilung der Approbation zur eigenverantwortlichen Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie in der Lage zu sein. Der Begriff des „Praktikums“ greift diese Intention nicht ausreichend deutlich auf.

Die berufspraktischen Einsätze dienen entsprechend dem Ausbildungsziel der Vermittlung von Handlungskompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung von Patientinnen und Patienten erforderlich sind. Sie werden in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung sowohl von ihren Inhalten wie von ihrem Umfang her näher geregelt.

Insbesondere die für die berufspraktischen Einsätze vorgesehene Stundenzahl von 1 320 Stunden von 5 400 Stunden, die nicht die anwendungsorientierten Lehrformen beinhaltet, gewährleistet, dass das geplante Studium in hohem Umfang praktische Anteile umfasst. Diese sind nicht in Form eines isolierten und vom Studium entkoppelten Praxissemesters angelegt; Ziel ist vielmehr eine Vernetzung von Theorie und Praxis. Die moderne Berufspädagogik sieht in einer solchen Vernetzung den Vorteil, dass theoretisch erworbenes Wissen unmittelbar in Handlungskompetenzen umgesetzt werden kann und umgekehrt Rückschlüsse aus den dabei gemachten Erfahrungen in die Theorie zurückfließen und gegebenenfalls hinterfragt werden können. Da das vorgesehene Studium zur Berufsfähigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut führen soll, ist es angemessen, bei der Studiengestaltung auch auf berufspädagogische Ansätze zurückzugreifen.

Die neue Struktur der Psychotherapeutenausbildung hat auch zur Folge, dass bestimmte Bestandteile der heutigen Ausbildung in Zukunft in anderen Ausbildungsphasen verortet sein werden. Konkret bedeutet dies, dass in das zukünftige Studium, für das eine anschließende Weiterbildung vorgesehen ist, nicht alle Elemente der heutigen Ausbildungen nach dem PsychThG einfließen können. Das betrifft insbesondere die wichtigen Ausbildungsbestandteile der praktischen Ausbildung und Selbsterfahrung, die zukünftig anteilig im Studium und in der späteren Weiterbildung verortet sein werden. Zunächst werden im Studium die Grundlagenkenntnisse und -kompetenzen entwickelt. In der späteren Weiterbildung wird gerade bei diesen Ausbildungsbestandteilen der Umfang der notwendigen

Qualifizierung wesentlich durch das gewählte Verfahren (Psychoanalyse, tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie) mitbestimmt werden.

Absatz 10 legt die Gesamtverantwortung für das Studium in die Hand der Hochschulen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung der hochschulischen Lehre und der berufspraktischen Einsätze sowie die Koordination dieser beiden Bestandteile des Studiums. Nach Satz 2 kann die Hochschule bei den berufspraktischen Einsätzen mit geeigneten Einrichtungen zusammenarbeiten, sofern sie diese Einsätze an der Hochschule selbst nicht sicherstellen kann. Dass die Hochschulen ihrer Verantwortung nach Absatz 10 gerecht werden, ist im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auch über die Eignung der Einrichtungen zu entscheiden, mit denen die Hochschule zusammenarbeitet. Die Zusammenarbeit erfolgt dabei üblicherweise auf der Grundlage von Kooperationsverträgen.

Die Gesamtverantwortung der Hochschule für die Ausbildung besagt, dass sie während des gesamten Studiums, also auch während der Phasen der berufspraktischen Einsätze, Ansprechpartner der Studierenden ist. Sie ist insbesondere Vermittlerin, falls Schwierigkeiten bei der Durchführung der berufspraktischen Einsätze auftreten und trägt die Gewähr für die Einhaltung der Vorgaben, die dafür in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt sind.

Zu § 10

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Ausbildung zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in Form eines Studiums. Ein Studium ist den hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen, die insbesondere durch die Freiheit von Forschung und Lehre geprägt sind. Dementsprechend gering ist üblicherweise der staatliche Einfluss auf die Inhalte der verschiedenen Studiengänge. Auch die hochschulischen Prüfungen, mit denen die Studiengänge abschließen, sind nicht als staatliche Prüfungen organisiert, sondern unterliegen den Vorgaben des Hochschulrechts. Insbesondere sind sie inhaltlich nicht bundesweit gleich.

Der erfolgreiche Abschluss des in diesem Gesetzentwurf geregelten Studiums soll jedoch zur Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut führen, mithin die Zulassung zu einem Heilberuf eröffnen. Den Heilberufen ist gemeinsam, dass sie auf bundesgesetzlichen Ausbildungsregelungen beruhen, weil die Gesundheit des Menschen ein hohes Rechtsgut darstellt, das vom Staat in besonderer Weise zu schützen ist. Dem Bundesgesetzgeber wurde die Rechtssetzungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 übertragen, um eine bundesweit einheitliche und gleiche Ausbildung überall in Deutschland zu gewährleisten, so dass die Personen, die für die Behandlung von Patientinnen und Patienten verantwortlich sind oder an dieser Behandlung mitwirken, gleichermaßen qualifiziert sind. Ihre Ausbildung hat dazu auf überall gleichen, verlässlichen Standards zu beruhen. In der staatlichen Prüfung, die nach dem Durchlaufen der Ausbildung abgelegt wird, überzeugt sich der Staat davon, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wurde und die Berufsangehörigen zur Ausübung des Berufs befähigt sind.

Treffen hochschulrechtliche Rahmenbedingungen, die insbesondere staatlichen Prüfungen bei den Studienabschlüssen entgegenstehen, und das im Interesse des Patientenschutzes streng reglementierte Berufszulassungsrecht aufeinander, könnte dies im Ergebnis die Regelung der Berufszulassung in einem Heilberuf auf akademischem Niveau in Deutschland verhindern. Um hier zu vermitteln, sieht der vorliegende Gesetzentwurf einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Interessenlagen vor, indem er zwar eine staatliche Prüfung regelt, die aber von den hochschulischen Prüfungen unabhängig ist. Neben dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ist ihr Bestehen eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

Die Unabhängigkeit der psychotherapeutischen Prüfung von den hochschulischen Prüfungen kann sich dementsprechend auch darin zeigen, dass Studierende darauf verzichten, sich der psychotherapeutischen Prüfung zu unterziehen. Sie schließen ihr Studium dann mit dem Mastertitel ab, haben aber keinen Anspruch auf Erteilung einer Approbation und erhalten auch nicht die Berechtigung zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.

Nach Absatz 1 Satz 1 dient die psychotherapeutische Prüfung der Feststellung der für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenz. Hierzu muss der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, den heilkundlichen Kontext herzustellen und in einschlägigen Therapiesituationen angemessen tätig werden zu können.

Nach Absatz 2 handelt es sich bei der psychotherapeutischen Prüfung um eine staatliche Prüfung, die unter Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes steht. Die zuständige Landesgesundheitsbehörde hat den Prüfungsvorsitz. Sie kann die Hochschule, die aufgrund ihrer Verantwortung für das Studium auch an der Prüfung wesentlich beteiligt sein wird, jedoch beauftragen, den Prüfungsvorsitz für sie wahrzunehmen (Absatz 2 Satz 3).

Absatz 3 legt fest, dass die psychotherapeutische Prüfung nicht vor dem letzten Semester des Masterstudiums durchgeführt werden darf.

Nach Absatz 4 besteht sie aus zwei Teilen, einer mündlich-praktischen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments (Nummer 1) sowie einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen (Nummer 2). Ihre Inhalte werden in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung näher geregelt.

Bei der Gestaltung der psychotherapeutischen Prüfung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Studierenden während des gesamten Studienverlaufs sogenannten Modulprüfungen unterzogen sind, in denen – meistens auch schriftlich - jeweils der Erwerb der im einzelnen Modul zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft wird. Eine erneute Prüfung solcher Einzelleistungen soll daher – auch im Interesse der Studierenden – in der psychotherapeutischen Prüfung nicht erfolgen. Sie wird vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Module, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unabdingbar sind, in einer zusammenfassenden Form abprüft, um sicherzustellen, dass die Studierenden unter Nutzung all dessen, was sie im Studium erlernt haben, in der Lage sind, situationsgerecht und umfassend zu agieren.

Zu Abschnitt 3

Zu § 11

§ 11 bezieht sich auf Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die spezielle Vorschrift in § 12 aufgrund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen greift.

Die Anerkennung einer sogenannten Drittstaatsausbildung setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf verfügt, die in dem Land, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf erforderlich ist, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf einschließlich seiner Aufgabenstellung im System der Heilberufe entspricht (Absatz 1 Nummer 1). Die Anerkennung setzt weiterhin voraus, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gegeben ist (Absatz 1 Nummer 2).

Nach Absatz 2 ist die Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen, wenn bei einem durchgeführten Vergleich der Ausbildungen, die die Anerkennungsbewerberin oder der Anerkennungsbewerber abgeleistet hat, keine wesentlichen Unterschiede zu der deutschen Ausbildung festgestellt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 legt fest, wann wesentliche Unterschiede anzunehmen sind.

Festgestellte wesentliche Unterschiede können nach Absatz 3 durch eine einschlägige Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen ausgeglichen werden. Bei Letzterem setzt die Anerkennung der Leistungen voraus, dass eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Kenntnisse oder Kompetenzen erworben wurden, diese formell als gültig anerkannt hat. Den zuständigen Anerkennungsbehörden obliegt allerdings die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede geeignet sind.

Für die Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden (Absatz 3 Satz 3).

Können wesentliche Unterschiede nicht gemäß Absatz 3 ausgeglichen werden oder kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes aufgrund fehlender Nachweise über die Ausbildung der Anerkennungsbewerberin oder des Anerkennungsbewerbers nicht geprüft werden, ist die Gleichwertigkeit durch Ableisten einer Kenntnisprüfung nachzuweisen (Absatz 4 Satz 1). Diese erstreckt sich auf die Inhalte der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10, ist aber mit dieser nicht identisch.

Wird die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen, hat die antragstellende Person grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation gemäß § 2 Absatz 1. Sind bei Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde jedoch eine oder mehrere der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Approbation zu verweigern. Die antragstellende Person kann jedoch einen gesonderten Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation einfordern (§ 13 Absatz 1).

Zu § 12

In § 12 wird die Richtlinie 2005/36/EG für Ausbildungen aus Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten und aus gleichgestellten Staaten in nationales Recht umgesetzt. Inhaltlich entsprechen die Regelungen dem bisher geltenden Recht, das heißt Maßstab der Anerkennung ist eine gleichwertige Ausbildung in einem Beruf, der dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten nach diesem Gesetz entspricht.

Absatz 3 legt fest, dass wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der deutschen Ausbildung, die von der zuständigen Behörde bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt werden, auszugleichen sind. Der Ausgleich erfolgt entweder durch den Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung oder Kenntnisse und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden. Gelingt der Ausgleich wesentlicher Unterschiede hierdurch nicht, haben die antragstellenden Personen eine Anpassungsmaßnahme zu durchlaufen. Dabei haben sie aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang.

Gemäß Absatz 4 gelten die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikation nach den Vorgaben des EU-Rechts auch für Personen, die über eine Drittstaatsausbildung verfügen, wenn diese bereits in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

Da die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nicht auch eine Anerkennung der jeweiligen Berufsqualifikation in allen Mitgliedstaaten, allen anderen Vertragsstaaten oder anderen gleichgestellten Staaten zur Folge hat, muss auch in dem Fall, in dem die antragstellende Person einen Europäischen Berufsausweis vorlegt, die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation durch den jeweiligen Aufnahmestaat geprüft werden. Die Prüfung erfolgt auch hierbei nach den Vorgaben des § 12.

Zu § 13

§ 13 beinhaltet allgemeine Regelungen, die die Anerkennung von Berufsqualifikationen betreffen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben worden sind.

In Absatz 1 wird Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der vorsieht, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person zeitlich vor den übrigen Voraussetzungen geprüft werden muss, die nach § 2 Absatz 1 Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation sind. Dies betrifft die Nummern 2 bis 4. Dementsprechend erhält die antragstellende Person das Recht auf einen isolierten Feststellungsbescheid, der sich auf die Entscheidung der Behörde hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikation beschränkt. Der Feststellungsbescheid ist ebenfalls zu beantragen.

Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG um, nach dem die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises, der dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, ausgeschlossen werden kann, wenn die Ausbildung im Empfängerstaat, in dem Fall Deutschland, auf Niveau des Artikels 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG geregelt ist. Da die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ein Masterstudium voraussetzt, fällt der Beruf unter das Niveau des Artikels 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG, so dass aus Gründen des Patientenschutzes von der Ausschlussmöglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben worden sind, sind abschließend. Absatz 3 stellt daher wie bisher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Absatz 4 enthält eine deklaratorische Regelung. Sie macht klar, dass es den Ländern möglich ist, die Aufgaben nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes zu bündeln, um eine weitere Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erreichen.

Zu Abschnitt 4

Zu § 14

§ 14 regelt, dass die Personen, die ihre Berufsqualifikation in Deutschland abgeschlossen haben, die Bescheinigungen erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat benötigen.

Zu § 15

In § 15 wird geregelt, wer in Deutschland im Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten Dienstleistungen erbringen darf. Die Möglichkeit der Dienstleistungserbringung wird dabei entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG auf Personen beschränkt, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats sind. Zur Dienstleistungserbringung sind grundsätzlich Personen berechtigt, die über eine Berufsqualifikation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut verfügen und in einem Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sind oder, wenn der Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf dort in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt haben.

Entsprechend den Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG darf die Dienstleistung nur vorübergehend und gelegentlich erbracht werden (Absatz 1 Satz 2). Die Einhaltung dieser Vorhaben erfolgt im Wege der Einzelfallprüfung. Dabei müssen beide Vorgaben kumulativ erfüllt sein. Wird die Dienstleistung nicht mehr nur vorübergehend oder nicht mehr gelegentlich erbracht, ist es der dienstleistungserbringenden Person zumutbar, eine Approbation zu beantragen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und legt fest, dass auch im Fall der Dienstleistungserbringung die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen müssen. Der Prüfmaßstab der Sprachkenntnisse orientiert sich dabei, anders als bei der Erteilung der Approbation, an den für die Dienstleistung erforderlichen Sprachkenntnissen.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Berechtigung zur Dienstleistungserbringung nicht besteht, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Anordnung des Ruhens der Approbation vorliegen, diese aber mangels einer formellen deutschen Berufszulassung in Form einer Approbation oder einer Erlaubnis nicht vollzogen werden kann.

Zu § 16

In § 16 werden die Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Personen entsprechend der Vorgabe in Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG geregelt, soweit diese für die Heilberufe relevant sind. Wichtig ist dabei, dass dienstleistungserbringende Personen die gleichen Rechte erhalten und den gleichen Pflichten unterliegen, wie jede Person, die aufgrund einer Approbation nach diesem Gesetz tätig wird (Satz 1).

Zu § 17

§ 17 Absatz 1 bestimmt, dass sich die dienstleistungserbringende Person vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung bei der zuständige Behörde schriftlich zu melden hat.

In Absatz 2 ist geregelt, welche Unterlagen der Meldung beizufügen sind. Insbesondere betrifft das einen Staatsangehörigkeitsnachweis sowie den Nachweis der Berufsqualifikation.

Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dienstleistungserbringende Person auch Informationen zu einem bestehenden Versicherungsschutz oder eines anderen Schutzes in Bezug auf ihre Berufshaftpflicht vorlegt.

Die Meldung ist zu erneuern, wenn nach Ablauf von einem Jahr nach der erstmaligen oder jeder weiteren Meldung erneut Dienstleistungen erbracht werden sollen (Absatz 4).

Zu § 18

Im Fall der erstmaligen Dienstleistungserbringung hat die zuständige Behörde den vorgelegten Berufsqualifikationsnachweis zu prüfen (Absatz 1). Die Prüfung ist erforderlich, weil die Anerkennung einer psychotherapeutischen Ausbildung nach dem allgemeinen Anerkennungssystem der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt, bei dem eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wird, weil es keine harmonisierte Ausbildung gibt, die der automatischen Anerkennung unterliegt.

Nach Absatz 2 erfolgt die Prüfung im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien, die auch für die Anerkennung der Berufsqualifikation gelten. Dementsprechend ist auch hier festzustellen, ob die Ausbildung der dienstleistungserbringenden Person wesentliche Unterschiede zu der deutschen Psychotherapeutenausbildung aufweist. Ausgleichsmaßnahmen dürfen – anders als im Fall der Berufsanerkennung – jedoch nur gefordert werden, wenn die Unterschiede zwischen der Ausbildung der Person, die die Dienstleistung erbringen will, und der in diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Ausbildung so erheblich sind, dass ohne die Ausgleichsmaßnahme eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bestehen würde (Absatz 2 Satz 1).

Die Ausgleichsmaßnahme wird in Form einer Eignungsprüfung durchgeführt (Absatz 3).

Zu § 19

§ 19 enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung der Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten in Fällen der Dienstleistungserbringung. Er entspricht dem bisher geltenden Recht.

Zu Abschnitt 5

Zu § 20

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das BMG, in Ergänzung des Gesetzes eine Rechtsverordnung zu erlassen, die als Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auszugestalten ist.

Nach Absatz 1 sind darin die Mindestanforderungen an das Studium nach § 9 und das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung nach § 10 zu regeln. Das betrifft insbesondere die inhaltlichen Anforderungen an Studium bezogen auf die hochschulische Lehre sowie die berufspraktischen Einsätze und die psychotherapeutische Prüfung. Die Rechtsverordnung soll auch festlegen, welche Nachweise im Einzelnen vorzulegen sind, wenn die Approbation nach § 2 Absatz 1 beantragt wird. Es geht hierbei um Art und Form der Ausbildungsnachweise und die Unterlagen, die die Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs betreffen. Außerdem sollen in die Verordnung die amtlichen Muster für die Approbationen ebenso wie die Muster für die Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 3 und die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 4 aufgenommen werden.

In Absatz 2 sind die Gegenstände enthalten, die zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in die auf Grund des § 20 erlassene Rechtsverordnung aufzunehmen sind. Nummer 1 beinhaltet insbesondere die Schaffung bundeseinheitlicher Vorgaben zu Durchführung und Inhalt der Maßnahmen, die zum Ausgleich von gegebenenfalls festgestellten wesentlichen Unterschieden in Form einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereichs Deutschlands erworben worden sind, und ermöglicht es dem Ordnungsgeber, Regelungen zum Umfang und den Inhalten der Anpassungsmaßnahmen zu treffen, die in angemessener Weise sicherstellen, dass die antragstellenden Personen zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind.

Durch die Regelung des Absatzes 3 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG die auf der Grundlage der Absätze 1 und 2 erlassenen Regelungen des Verfahrens in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet die qualitativ gleichen Leistungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Qualität der psychotherapeutischen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweist. Ein einheitliches Qualitätsniveau ist nur zu erreichen, wenn Regelungen über die Durchführung der psychotherapeutischen Prüfungen, der Festsetzung einheitlicher Prüfungszeiträume, der Festlegung und Kontrolle von Prüfungsaufgaben, der Wiederholung von Prüfungen, der Notenbildung oder der Ermittlung des Prüfungsergebnisses, der Zeugniserteilung sowie zu Fristen und Formvorschriften in Prüfungsverfahren für alle Studierenden gleich ausgestaltet werden. Die einheitliche Ausgestaltung von Bescheinigungen und Urkunden schränkt zudem Missbrauchsmöglichkeiten ein.

Zu § 21

§ 21 behält das geltende Recht bei. Er ermöglicht es weiterhin, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Entgelte der psychotherapeutischen Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Privatbehandlung zu regeln.

Zu Abschnitt 6

Zu § 22

§ 22 enthält die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der Behörden.

Zu § 23

§ 23 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Er setzt die Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Herkunftsstaat. Das ist der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist.

Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten, haben sie zu prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach ihrer Mitteilung durch die Länder über das BMG an die Kommission erfolgt.

Absatz 4 legt fest, dass die Meldung der statistischen Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen (sogenannte Wanderungsbewegungen) von den Ländern über das BMG an die Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 24

Die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus hat ihre Grundlage in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind.

Der Vorwarnmechanismus wurde erstmals im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU, die die Richtlinie 2005/36/EG geändert hat, in das PsychThG aufgenommen. Die Regelungen werden in den vorliegenden Entwurf übernommen und lediglich sprachlich angepasst.

Nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Stelle, die eine der in den Nummern 1, 3, 5, 7 bis Nummer 9 genannten Entscheidungen originär getroffen oder den Verzicht nach Nummer 2, 4 oder Nummer 6 entgegengenommen hat, die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten oder der gleichgestellten Staaten über die Entscheidung. Die Mitteilung muss dabei die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten und muss unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder Bekanntgabe der Entscheidung sowie bei einem Verzicht über das Binnenmarkt-Informationssystem erfolgen.

Zeitgleich mit der Warnmitteilung muss die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt unterrichten. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten.

Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenso wie Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Entscheidung auch in das Binnenmarkt-Informationssystem einzustellen.

Genauso wie die Einstellung muss auch die Aufhebung einer Entscheidung, die die Warnmitteilung veranlasst hat, oder eine Neuerteilung der Approbation, einer Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach einem Verzicht unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, in das Binnenmarkt-Informationssystem eingestellt werden.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) ist bei den Warnmitteilungen jeweils zu beachten.

Zu § 25

§ 25 beruht ebenfalls auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und betrifft die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise bei dem Antrag auf Erteilung der Approbation, auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung oder auf Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung vorgelegt worden sind.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) ist bei der Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise jeweils zu beachten.

Zu Abschnitt 7

Zu § 26

Die Vorschrift regelt das Fortgelten der bisherigen Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“. Sie dürfen wie bisher die heilkundliche Psychotherapie ausüben. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden dabei auch weiterhin auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen im bisherigen Umfang beschränkt. Dies ist sachgerecht, weil auch ihre Ausbildung nur auf die Behandlung dieser Patientengruppe ausgerichtet ist.

Weiterhin sieht § 26 vor, dass Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in alle Rechte und Pflichten eintreten, die auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben, die nach den neuen Regelungen ausgebildet werden.

Zu § 27

§ 27 Absatz 1 beinhaltet die in neuen Berufszulassungsgesetzen übliche Klausel zur Rechtsstandswahrung von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung in einer Ausbildung nach altem Recht befinden. Sie schließen die begonnene Ausbildung jeweils nach altem Recht ab. Anders als sonst üblich sieht § 27 Absatz 1 jedoch vor, dass ihnen nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht eine Approbation nach § 1 Absatz 1 erteilt wird. Sie erhalten vielmehr eine Approbation nach § 1 Absatz 1

PsychThG, also als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Grund hierfür ist der mit der Approbation nach altem Recht verbundene Fachkundenachweis, der unmittelbar mit der Approbation erworben wird, wenn diese aufgrund einer Ausbildung abgeschlossen wurde, die eine vertiefte Ausbildung in einem vom G-BA anerkannten Behandlungsverfahren beinhaltet hat. Die Approbation ist damit auch Voraussetzung für eine Eintragung ins Arztregister und gewährt damit unmittelbaren Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung.

Diese Rechtsfolge gilt für die nach § 1 Absatz 1 erteilte Approbation nicht mehr. Vielmehr werden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Ausbildung in Zukunft erst dann ins Arztregister eingetragen, wenn sie über die erforderliche Weiterbildung verfügen.

Die nach Absatz 1 erteilte Approbation gilt zeitlich unbefristet.

Absatz 2 dient der Besitzstandswahrung bei Personen, die sich in einem Studium befinden, das gemäß § 5 Absatz 2 PsychThG den Zugang zu einer Ausbildung nach dem PsychThG gewährt. Sie erhalten die Möglichkeit, dieses Studium abzuschließen und im Anschluss daran die Ausbildung nach altem Recht zu absolvieren. Die Approbation als Psychologischer Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut wird nach Abschluss der Ausbildung ebenfalls nach altem Recht erteilt.

Für Absatz 2 ist eine Befristung auf zwölf Jahre vorgesehen, innerhalb derer die psychotherapeutische Ausbildung abgeschlossen sein muss. Bei der Festlegung des geeigneten Übergangszeitraums war zu berücksichtigen, dass die betroffenen Personen das Studium bereits aufgenommen haben müssen. Unter Einbeziehung eines zeitlichen Spielraums von einem weiteren Jahr schien es dabei angemessen, für die Dauer des Studiums die für einen Masterabschluss übliche Dauer von fünf Jahren zugrunde zu legen, so dass sich hieraus sechs Jahre ergaben. Die Ausbildung nach dem PsychThG dauert in Vollzeitform drei Jahre und in Teilzeitform fünf Jahre. Auch hier wurde ein zeitlicher Spielraum von einem weiteren Jahr berücksichtigt und es wurde von der längeren Teilzeitausbildung ausgegangen, so dass sich erneut ein Zeitraum von sechs Jahren ergibt. Demzufolge beträgt die Übergangsphase insgesamt zwölf Jahre, innerhalb derer eine angefangene Ausbildung abzuschließen ist.

Ein zeitliches Ende der Übergangsphase zwischen Ausbildung nach altem und neuem Recht vorzusehen, dient der Rechtsklarheit. Es ist mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Approbation, die unterschiedliche Zugangsregelungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zur Folge haben, oder die Ausbildungsstrukturen des alten Rechts angezeigt, nach einem zumutbaren Zeitraum auf diese Doppelstrukturen zu verzichten. Gleichermäßen ist es für diejenigen, die sich in der Ausbildung befinden, zumutbar, diese innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens abzuschließen.

Ein Zeitraum von zwölf Jahren ist ausreichend und angemessen, selbst wenn sich Personen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten Semester eines Studiums befinden, das in eine Ausbildung nach dem PsychThG führen soll. Schon anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens zum vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere durch den Kabinettsbeschluss und die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages, können sich diese Personen über die Entwicklung informieren und entscheiden, ob sie ein solches Studium noch aufnehmen oder sich sofort für ein Studium nach neuem Recht bewerben. Personen, die sich bereits in einem Studium befinden, haben allein schon deshalb mehr Zeit zur Verfügung, die Ausbildung nach altem Recht abzuschließen.

Die Begrenzung auf zwölf Jahre ist aber auch deshalb sinnvoll, weil die für die Durchführung der Ausbildung erforderlichen Strukturen in den Ausbildungsinstituten, aber auch in den

Ländern in Bezug auf die Durchführung der staatlichen Prüfungen über diesen Zeitraum hinweg erhalten bleiben müssen. Eine weitere Verlängerung ist auch aus diesem Grund nicht angezeigt.

Der Ablauf der zwölf Jahre hat darüber hinaus nicht zur Folge, dass Interessenten der Erwerb einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut verwehrt wird. Sie müssen dann jedoch, um die Approbation zu erhalten, ein Studium nach den neuen Regelungen ableisten.

Absatz 3 sieht vor, dass Personen, die eine Approbation nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilt bekommen, die jeweilige Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 PsychThG führen, die ihrer Ausbildung entspricht. Sie sind zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie gemäß § 1 Absatz 2 berechtigt und haben auch im Übrigen alle Rechte und Pflichten wie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1.

Zu § 28

Nach § 28 gelten Ausbildungsstätten, die über eine Anerkennung nach § 6 PsychThG verfügen, weiterhin als staatlich anerkannt (Absatz 1). Die Vorschrift dient einerseits der Besitzstandswahrung und ist andererseits erforderlich, um einen geregelten Übergang des bisherigen Ausbildungssystems in das neue Ausbildungssystem zu gewährleisten. Die Vorschrift ist auch deshalb wichtig, weil sich die Übergangsphase gemäß § 27 über zwölf Jahre hinweg erstrecken kann.

Der Bestandsschutz für die Ausbildungsinstitute wirkt nur solange, wie sie Ausbildungen nach dem PsychThG durchführen. Sie endet damit durch Zeitablauf. Dies ist angemessen, da es nach Ablauf der Übergangsfristen keine Ausbildungen nach dem PsychThG mehr geben wird, so dass die staatliche Anerkennung ohnehin ins Leere laufen würde.

Zur Erhaltung der bisherigen Ausbildungsqualität stellt § 28 Absatz 2 sicher, dass die staatliche Anerkennung entzogen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 des PsychThG nicht mehr erfüllt sind.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Grundsätzlich müssen auch im Fall des die qualitativen Anforderungen, die an die Zulassung von Leistungserbringern (Ärzte und Psychotherapeuten) gestellt werden, erfüllt sein. Nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Notfall) kommt die Behandlung zum Beispiel durch einen lediglich approbierten Arzt in Frage. Durch die Ergänzung des § 13 Absatz 3 werden für die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit von Kosten klargestellt, die für Leistungen in Fällen sogenannten „Systemversagens“ entstehen. Die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie zusätzlich zur Approbation den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung im Sinne des § 95 c Absatz 1 Nummer 2 nachweisen können.

Die nach neuem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können – anders als nach bisherigem Recht – im Studium noch keine vertieften Erfahrungen in einem wissenschaftlichen Psychotherapieverfahren sammeln. Zur Gewährleistung der bisherigen Qualität der Versorgung und damit zur Patientensicherheit sind die erhöhten Anforderungen an die nach neuem Recht qualifizierten Berufsangehörigen gerechtfertigt.

Zudem können weiterhin die nach bisherigem Recht approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einem Fachkundenachweis nach § 95c Absatz 2 entsprechende Leistungen im Falle eines Systemversagens erbringen.

Zu Nummer 2

Mit der Novellierung der Psychotherapeutenausbildung wird die Berufsbezeichnung derjenigen, die die heilkundliche Psychotherapie ausüben dürfen, geändert (Artikel 1 § 1). Mit der Änderung des § 28 SGB V wird die Änderung der Berufsbezeichnung im SGB V nachvollzogen.

Damit auch diejenigen, die nach altem Recht ihre Approbation erhalten haben und ihre bisherige Berufsbezeichnung gemäß Artikel 1 § 26, 27 weiterführen, weiterhin psychisch erkrankte gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten behandeln können, werden sie ebenfalls in der Aufzählung der möglichen Leistungserbringer genannt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Nummer 8 in der Aufzählung des Absatzes 2 Satz 2 ist eine Folgeregelung zu der Änderung in Satz 4, mit der den künftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Befugnis zur Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege eingeräumt wird. Zur Begründung siehe Begründung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nach dem neuen System der Direktausbildung aus- und weitergebildet werden, sind auch zur Beurteilung der Notwendigkeit von Ergotherapie aufgrund von psychischen Erkrankungen befähigt. Aus diesem Grund wird ihnen durch eine Ergänzung des Satzes 4 auch die Befugnis eingeräumt, Ergotherapie zu verordnen.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der novellierten Psychotherapeutenausbildung und der Weiterbildung werden auch Kenntnisse erworben, die zur Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege befähigen. Aus diesem Grund werden im neuen Satz 5 die Verordnungsbefugnisse der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten insofern erweitert, als Versicherte aufgrund psychischer Erkrankungen psychiatrischer Krankenpflege bedürfen. Der neue Satz 6 stellt explizit klar, dass die Verordnungsbefugnis für Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege nur für die nach neuem System aus- und weitergebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes gilt.

Zu Nummer 4

Die Änderung stellt sicher, dass im beratenden Fachausschuss für Psychotherapie auch weiterhin der besondere Sachverstand aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie einbezogen wird. In dem Ausschuss, dem nach wie vor sechs Mitglieder neben den ärztlichen Mitgliedern angehören, muss entweder eine nach altem Recht zum Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ausgebildete Person oder eine nach neuem Recht qualifizierte Psychotherapeutin oder qualifizierter Psychotherapeut mit einer abgeschlossenen Weiterbildung im Bereich der Behandlung von Kindern und Jugendlichen vertreten sein.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Regelung hat das Ziel, eine an dem jeweiligen Bedarf für die Behandlung einer Erkrankung orientierte, zielgenaue, zeitgerechte und passgenaue Versorgung zu etablieren.

Durch die Ergänzung in Satz 1 wird klargestellt, dass der G-BA im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinie Regelungen treffen kann, die den Behandlungsbedarf diagnoseorientiert und leitliniengerecht konkretisieren (z.B. Behandlungsumfang und -intensität, Behandlungsart). Hierbei sind auch niedrigschwellige Versorgungsangebote und Gruppenangebote einzubeziehen. Weicht im konkreten Einzelfall der Behandlung einer Patientin oder eines Patienten der individuelle Behandlungsbedarf vom Regelbedarf ab, ist sicherzustellen, dass die Behandlung durch den behandelnden Psychotherapeuten schnell angepasst werden kann.

Zu Buchstabe b

Für eine verbesserte und zeitgerechtere Versorgung soll für psychisch erkrankte Versicherte eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung Anwendung finden. Der G-BA regelt in der Psychotherapie-Richtlinie das Nähere zur Ausgestaltung einer berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung.

Für eine berufsgruppenübergreifende Kooperation sollen Psychotherapeuten insbesondere mit anderen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern zusammenarbeiten. Daneben können weitere Berufsgruppen, wie beispielsweise Soziotherapeuten, Ergotherapeuten und Pflegekräfte, in die koordinierte und strukturierte Versorgung einbezogen werden. Durch diese Versorgung sollen Übergänge von stationärer zu ambulanter Versorgung und umgekehrt erleichtert werden. Einzubeziehen sind somit auch die psychiatrischen Institutsambulanzen sowie eine Vernetzung zur stationären oder stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung gemäß § 115d. Der G-BA kann leitliniengerechte Versorgungspfade festlegen, an denen sich die Leistungserbringer für eine strukturierte Versorgung orientieren. Durch abgestimmte Prozesse soll eine erhöhte Versorgungseffizienz erreicht werden. Zur Flexibilisierung des Versorgungsangebots sind hierbei auch niedrigschwellige Versorgungsangebote und erweiterte Gruppenangebote einzubeziehen. Darüber hinaus hat der G-BA Regelungen zur weiteren Förderung der Gruppentherapie und der weiteren Vereinfachung des Gutachterverfahrens zu treffen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Absätze 10 bis 12 sind wegen Zeitablaufs obsolet und können daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der geänderten Berufsbezeichnung und der geänderten Aus- und Weiterbildungsstruktur

Zu Nummer 7

Für die Eintragung in das Arztregister ist wie bisher die Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut Voraussetzung (§ 95c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Bezug genommen wird nunmehr allerdings auf die Approbationsregelung des § 2 PsychThG.

Anders als bei dem bisherigen Ausbildungssystem der Psychotherapeuten, bei dem die für eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erforderliche Fachkunde den erfolgreichen Abschluss der postgradualen Ausbildung voraussetzt, setzt die Neuregelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 dagegen zukünftig (wie bei den Ärzten) den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung, hier zum Fachpsychotherapeuten zur Behandlung von Erwachsenen oder zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, für die Eintragung ins Arztregister voraus. Deutlich gemacht wird durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 und 3, dass zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung die – von den Ländern beziehungs-

weise den Psychotherapeutenkammern zu entwickelnden – Vorgaben zur psychotherapeutischen Weiterbildung darauf auszurichten sind, dass die notwendigen Kompetenzen für die Berufsausübung in der Weiterbildung vermittelt werden. Zu erwarten ist, dass sich die Weiterbildungsregelungen der Landeskammern dabei auf eine Musterweiterbildungsordnung stützen, die die Bundespsychotherapeutenkammer entwickelt. Ein solches Konzept entspricht dem Vorbild der ärztlichen Weiterbildung.

Für die Anerkennung eines Behandlungsverfahrens nach § 92 Absatz 6a SGB V durch den G-BA ist im Übrigen die Anerkennung dieses Verfahrens als wissenschaftlich durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie eine wichtige Voraussetzung. Für diejenigen Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Approbation noch nach bisherigem Recht erwerben, sind nach Absatz 2 noch die bisherigen Voraussetzungen maßgeblich.

Zu Nummer 8

Folgeänderung aufgrund der geänderten Berufsbezeichnung in § 1 Absatz 1 PsychThG.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b SGB V, wonach der G-BA Regelungen beschließt, mit denen bei der Berechnung des Versorgungsgrades auch die Ärzte berücksichtigt werden, die in der ermächtigten Einrichtungen tätig sind, dient der Klarstellung. Für die Anrechnung ist auf die bereits in der Bedarfsplanungs-Richtlinie des G-BA geregelten Anrechnungsfaktoren zurückzugreifen. Diese sehen für eine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von bis zu zehn Stunden pro Woche den Anrechnungsfaktor 0,25, für über zehn bis 20 Stunden den Anrechnungsfaktor 0,5, für über 20 bis 30 Stunden den Anrechnungsfaktor 0,75 und für über 30 Stunden den Anrechnungsfaktor 1,0 vor.

Um die Transparenz über die Versorgungsbeiträge der ermächtigten Einrichtungen zu erhöhen und eine bessere Datengrundlage für die Anrechnung der in ermächtigten Einrichtungen tätigen Ärzte bei der Berechnung des Versorgungsgrads zu schaffen, werden die Einrichtungen verpflichtet, quartalsweise die Anzahl der in ermächtigten Einrichtungen tätigen Ärzte an die Kassenärztlichen Vereinigungen zu melden. Dies ist in den Bedarfsplänen zu erfassen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der nunmehr erfolgten Bezugnahme auf § 95 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der zukünftigen Änderungen der Strukturen an den Hochschulen. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 117 Absatz 2 Satz 1 bleibt unverändert; es wird lediglich statt auf die psychologischen Universitätsinstitute auf Universitätsinstitute Bezug genommen, an denen das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut notwendige Studium absolviert werden kann. Denn das Studium der Psychotherapie wird zukünftig nicht mehr (zwangsläufig) an psychologischen Universitätsinstituten vermittelt, sondern an den nach Einrichtung des neuen Studiengangs hierfür zuständigen Instituten.

Zu Buchstabe b

Wenn das neue Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept vollständig umgesetzt und die Übergangszeit des § 27 PsychThG abgelaufen ist, wird es keine Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG mehr geben. Bis dahin bilden Ausbildungsstätten, die nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, angehende Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jedoch noch weiter im Rahmen der bisherigen Ausbildungsstrukturen aus. Insofern bedarf es weiterhin der Regelung des Absatzes 3 Satz 1. Angepasst wird nur der Verweis. Nunmehr wird auf § 28 PsychThG verwiesen, der die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung regelt.

Auch mit Beginn der neuen Weiterbildungen ist davon auszugehen, dass die theoretische und die praktische Weiterbildung zukünftig nicht ausschließlich an Krankenhäusern und bei niedergelassenen Psychotherapeuten oder Vertragsärzten erfolgt, sondern zu einem erheblichen Teil auch an von den Psychotherapeutenkammern nach Landesrecht anerkannten Weiterbildungseinrichtungen beziehungsweise an ihren Ambulanzen. Diese Ambulanzen sollen – ähnlich wie die Ambulanzen der bisherigen Ausbildungsstätten – im Wege der Ermächtigung an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten teilnehmen. Da die Zahl der bisherigen Ausbildungsinstitute in der Vergangenheit enorm angestiegen ist und damit auch eine starke Zunahme der in den Ambulanzen erbrachten Therapieleistungen einhergeht, soll zukünftig an die Stelle einer Ermächtigung kraft Gesetzes eine bedarfsabhängige Ermächtigung treten. Das bedeutet, dass zukünftig der Zulassungsausschuss über den Antrag auf Ermächtigung zu entscheiden hat und dass der Versorgungsbedarf der Versicherten hierfür maßgebliches Kriterium ist.

Ambulanzen, die bereits als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nach § 117 Absatz 3 Satz 1 SGB V kraft Gesetzes ermächtigt waren, sollen sie auch für die ambulante psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der Weiterbildung eine Ermächtigung ohne Bedarfsprüfung erhalten. Dies gilt nach Satz 3 nur, wenn zum ... [einsetzen: Tag der 1. Lesung des Gesetzentwurfs] bereits eine Ermächtigung nach altem Recht vorlag.

Zu Nummer 11

Folgeänderung aufgrund der geänderten Berufsbezeichnungen in § 1 Absatz 1 PsychThG.

Zu Nummer 12

§ 317 SGB V kann aufgehoben werden, da er aufgrund Zeitablaufs obsolet geworden ist.

Zu Artikel 3

Das neue Ausbildungskonzept führt dazu, dass zukünftig neben den Ärzten auch Psychotherapeuten eine Weiterbildung durchlaufen, die sowohl Weiterbildungsabschnitte im stationären Bereich als auch ambulanten Bereich enthält. Da auch für Psychotherapeuten die benötigten Weiterbildungsplätze auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge zur Verfügung gestellt werden, ist es notwendig, für die Berufsgruppe der Psychotherapeuten in Weiterbildung dieselben Regelungen zu schaffen wie für Ärzte. Dabei wird auch an der bewährten Bindung an die Erfordernisse einer strukturierten Weiterbildung festgehalten.

Für die Regelung der Weiterbildung sind im Übrigen die Landespsychotherapeutenkammern zuständig.

Zu Artikel 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 9

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung. Um die alphabetische Reihenfolge einzuhalten, wird Buchstabe r – neu – eingefügt und eine neue Auflistung festgelegt.

Zu Artikel 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung der neuen Berufsbezeichnung.

Zu Artikel 12

Artikel 12 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt im Ganzen am 1. September 2020 in Kraft. Eine Ausnahme bildet in Artikel 1 § 20, der die Ermächtigung zum Erlass der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten enthält. Die Ermächtigungsgrundlage tritt vorzeitig am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Inkrafttreten zum 1. September ermöglicht den Hochschulen einen Start der neuen Studiengänge zu Beginn des Wintersemesters.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
(NKR-Nr. 4719, BMG)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen auf den Kostenaufwand Umfang Studien- bzw. Ausbildungsdauer bleiben gleich
Wirtschaft	Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand
Verwaltung Länder (vor allem Hochschulen) Jährlicher Erfüllungsaufwand:	 Rund 47 Mio. Euro Pro Universitätsstandort (50) rund 940.000 Euro
Evaluierung	Das Gesetz wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei soll überprüft werden, ob sich der Erfüllungsaufwand wie prognostiziert entwickelt hat und, ob diese Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Eine Evaluierung der Psychotherapeutischen Prüfung findet regelmäßig und systematisch durch die Hochschulen sowie durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP (Länder)) statt.

Ziele	Angebot einer qualifizierten, patientenorientierten, bedarfsgerechten und flächendeckenden psychotherapeutischen Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Für die Zielerreichung soll der psychotherapeutische Beruf einheitlicher, für alle gleich und attraktiver gestaltet werden.
Kriterien/Indikatoren	z.B. tatsächlich Betreuungsrelation der Studierenden im Bachelor- und Masterstudiengang.
Datengrundlage	Daten des Statistischen Bundesamtes und Befragung der Länder (Hochschulen/IMPP).
Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Der bisherige Ausbildungsverlauf beinhaltete zunächst für Psychologische Psychotherapeuten ein Studium der Psychologie bzw. für Kinder- und Jugendpsychotherapeuten ein Studium der Pädagogik oder Sozialpädagogik. Darauf folgte eine psychotherapeutische praktische Ausbildung mit der jeweiligen Ausrichtung von mindestens drei Jahren. Die daraus resultierenden Ausbildungskosten waren von den Auszubildenden selbst zu tragen. Im Anschluss erhielten die Auszubildenden die Approbation.

Infolge eines breiten Dialogs mit den betroffenen Akteuren und Interessenvertretern und auf Grundlage des „Forschungsgutachtens zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ wird die psychotherapeutische Ausbildung novelliert.

Der neue Ausbildungsweg beinhaltet künftig ein fünfjähriges Hochschulstudium der Psychotherapie auf Masterniveau, das mit der Approbation abgeschlossen wird. Dabei werden die hochschulische und praktische Ausbildung stärker als bisher miteinander verzahnt. Im Anschluss folgt eine Weiterbildung, die aufgrund der bereits erlangten Approbation künftig nicht mehr in Form eines Praktikantenverhältnisses durchlaufen wird, sondern in einem Angestelltenverhältnis mit einer entsprechenden Vergütung. Somit müssen die an der Ausbildung Teilnehmenden künftig nicht mehr für den größten Teil der Finanzierung selbst aufkommen. Mit der Weiterbildung sollen Schwerpunkte in der Behandlung von Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen gesetzt und eine vertiefte Qualifizierung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erworben werden.

Bisherige inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Studium und der psychotherapeutischen Ausbildung und damit das Erfüllen redundanter Anforderungen, werden dadurch reduziert. Zudem erlaubt dieser Weg eine verfahrensbreite und altersspannenübergreifende psychotherapeutische Qualifikation.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand mit Hilfe der Länder nachvollziehbar dargestellt.

Für **Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft** entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Länder – vor allem Hochschulen)

Für die Länder entsteht ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** von insgesamt **47 Mio. Euro**. Dieser ergibt sich durch die Neustrukturierung der psychotherapeutischen Ausbildung, mit der das theoretische stärker mit dem praktischen Handlungswissen verknüpft werden soll. Dies erfordert eine intensivere Betreuung der Studierenden sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang sowie eine Umstrukturierung der Prüfungen.

Zusätzlicher Betreuungsaufwand

Der zusätzliche Ausbildungsaufwand in Universitäten wird durch studiengangsspezifische Normwerte (Curricularnormwerte (CNW)) festgelegt. Diese Werte bestimmen den Aufwand, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden im jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Es ist demnach ermittelbar, wie viele Studierende mit der vorhandenen Personalausstattung theoretisch unterrichtet werden können. Aber auch, wie viele Lehrkapazitäten bei gegebenen Studienplan und Studierendenzahlen erforderlich sind.

Die bereits an den Universitäten bestehenden Bachelorstudiengänge der Psychologie decken die inhaltlichen und quantitativen Anforderungen an das nach vorliegendem Gesetzentwurf strukturierte Bachelorstudium weitestgehend ab und sollen daher auch genutzt werden. Mehraufwand entsteht jedoch für bestimmte Module. Dies erfordert eine größere Betreuungsintensität und mehr Lehrpersonal mit einer bestimmten Qualifikation. Nach Berechnungen der Länder beträgt dieser Mehraufwand einen curricularen Anteil von 0,3 Semesterwochenstunden (SWS) je Studienanfänger. Je SWS wird ein Kostensatz von 10.000 Euro in der Lehreinheit Psychologie angesetzt. Je Studienanfänger (3.500 Studienanfänger) sind dies 3.000 Euro. Insgesamt entsteht daher ein Mehraufwand von **rund 10,5 Mio. Euro pro Jahr**.

Für das Masterstudium ist mit einer sehr intensiven Betreuung zu rechnen, die im Durchschnitt über alle 50 Standorte zu einem kapazitativen Mehraufwand von 1 SWS pro Studienanfänger führt. Der Mehraufwand pro Jahr wird daher auf **insgesamt 28 Mio. Euro**

geschätzt (1 x 10.000 Euro x 2.800 Studierende). **Je Standort** entsteht ein Mehraufwand von rund **560.000 Euro**.

Für die berufspraktischen Einsätze während des Studiums schätzen die Länder einen zusätzlichen Aufwand von einer Stelle im höheren Dienst (hD) für die Kooperation und Begleitung der Studierenden während des Bachelor- (30 Prozent) und des Masterstudiums (70 Prozent) je Studienstandort und Jahr. Insgesamt wird daher ein Mehraufwand von **rund 4,6 Mio. Euro** geschätzt (50 Standorte, 1 Stelle hD rund 93.000 Euro).

Zusätzlicher Aufwand für die Psychotherapeutische Prüfung

Hier geht das Ressort in Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) von einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von **rund 3,9 Mio. Euro** aus.

Die wesentlichen Kosten fallen hier für:

- die Anmietung von Prüfungsräumen durch die Landesprüfungsämter von **500.000 Euro**,
- das Honorar für zusätzliche qualifizierte Prüfer von rund **1,3 Mio. Euro**,
- die notwendige Schulung der Prüfer und insbesondere des Schauspielpersonals (Prüfung in Patientensituation unter Beobachtung des Prüfers) von rund **1,5 Mio. Euro** sowie
- die jährliche Entwicklung von 50 Prüfungsfragen für die sogenannte Parcoursprüfung (Prüflingen durchlaufen bis zu 20 Prüfungsstationen) von **553.000 Euro** an.

II.2 Evaluierung

Das Gesetz wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei soll überprüft werden, ob sich der Erfüllungsaufwand wie prognostiziert entwickelt hat und ob diese Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Eine Evaluierung der Psychotherapeutischen Prüfung findet regelmäßig und systematisch durch die Hochschulen sowie das IMPP statt.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Prof. Dr. Kuhlmann
Stellv. Vorsitzende

Catenhusen
Berichterstatter